Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Schattenbericht zum Ersten Bericht der Regierung des Fürstentums
Liechtenstein vom
7. Oktober 2022 (BNR 2022/1560)

eingereicht am
15. Dezember 2022

INHALT

Einleit	ung	_ 4
1. Zwe	eck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine	
Verpfl	ichtungen	_ 5
1.1	Gewalt gegen Frauen	_ 5
1.2	Häusliche Gewalt	_ 5
1.3	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	_ 5
2. Poli	tische Massnahmen und Datensammlung	5
	Strategien und Aktionspläne	_ 5
2.2	Finanzielle Mittel	_ 6
2.3	Kooperation mit nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft	_ 8
	Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention	_ 8
2.5	Datensammlung; 2.6 Forschung; 2.7 Bevölkerungsstudien	_ 9
3. Präv	vention	10
	Kampagnen und Programme – Bewusstseinsbildung	10
	Gewaltprävention – Unterrichtsmaterialien	11
	Ausbildung von Berufsgruppen	11
	Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Straftäter; 3.5	
	Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter _	12
3.6	Beteiligung des Privatsektors und der Medien; 3.7 Beteiligung des Privatsektors	
	und der Medien – Selbstregulation der Medien	13
3.8	Beteiligung des Privatsektors – sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen	
	am Arbeitsplatz	14
3.9	Weitere Präventionsmassnahmen	15
4. Sch	utz und Unterstützung	16
	Informationszugang für Opfer von Gewalt; 4.2 Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten; 4.3 Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen; 4.4 Spezialisierte Hilfsdienste; 4.5 Telefonberatung	16
4.6	Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen; 4.7 Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gegen Frauen	18
5. Mat	terielles Recht	18
5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	18
	Sicherstellen der Umsetzung	18
5.3	Zivilrechtliche Ansprüche und Rechtsbehelfe; 5.4 Schadenersatz und	
	Entschädigung	19
5.5	Besuchs- und Sorgerecht	19
	Sanktionierung von einzelnen Straftatbeständen	21
	Sexuelle Belästigung – Art. 40 der Konvention; 5.8 Beihilfe oder Anstiftung; 5.9 Versuch	27
5.1	O Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschliesslich der im Namen der	
	sogenannten «Ehre» begangenen Straftaten	28
5.1	1 Beziehung zur gewaltausübenden Person	28

5.12	Sanktionen und Massnahmen	_ 28
5.13	Straferschwerungsgründe	_ 29
5.14	Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren	_ 29
5.15	Daten zu Straftaten	30
5.16	Sonstige Massnahmen	31
6. Ermittl	ungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen	_ 31
6.1 Sc	forthilfe, Prävention und Schutz	_ 31
	efährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	_ 32
	ilschutzanordnungen; 6.4 Kontakt- und Annäherungsverbote sowie	
Sc	hutzmassnahmen	_ 33
6.5 Ve	erfahren auf Antrag und von Amtes wegen	_34
	Verfolgung gegen den Willen des Opfers	_34
6.5.2	Verfahren mit Beteiligung von NGO und zivilgesellschaftlichen Akteuren	35
	hutzmassnahmen während des Verfahrens	35
6.7 Uı	nentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung	_ 36
7. Migrat	ion und Asyl	36
_	ufenthaltsstatus für Opfer	36
	syl aufgrund des Geschlechts; 7.3 Geschlechtergerechtes Asylverfahren und	
	hutz von Asylsuchenden	37
	ickschiebungsverbot; 7.5. Sonstige Massnahmen	_ 38
8. Mehrfa	achdiskriminierung - verletzliche Gruppen	39
	rsonen mit Behinderungen	39
	grantinnen und Migranten	39
8.3 Kir		- 40
	BTIQA+	40
9 Vorhel	ialte	40

Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) trat für Liechtenstein am 1. Oktober 2021 in Kraft. Der erste Bericht der Regierung im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Grundlage des GREVIO-Fragebogens vom 11. März 2016 wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 7. Oktober 2022 gemäss Art. 68 Abs. 1 der Istanbul-Konvention der zuständigen Expertengruppe (GREVIO) unterbreitet. Der vorliegende erste Schattenbericht enthält Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention sowie Ergänzungen und Kommentare zum ersten Bericht der Regierung Liechtensteins. Er ist zur besseren Vergleichbarkeit identisch aufgebaut wie der Bericht der Regierung und nimmt wesentlich Bezug auf den Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention.¹

Der Schattenbericht wurde von 9 Nichtregierungsorganisationen unter der Federführung des Vereins für Menschenrechte, der nationalen Menschenrechtsinstitution Liechtensteins (NMRI), und unter Einbezug einer unabhängigen Rechtsexpertin erarbeitet. Der Schattenbericht wurde bei der Expertengruppe für Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, GREVIO am 15. Dezember eingereicht.

Der Schattenbericht wurde erarbeitet von:

- Bewährungshilfe Liechtenstein
- Frauenhaus Liechtenstein
- Frauennetz Liechtenstein
- Informations- und Beratungsstelle für Frauen, infra
- Verein kinderschutz.li
- Liechtensteiner Behinderten-Verband
- Beratungsstelle love.li
- Verein für Männerfragen
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, OSKJ
- Verein für Menschenrechte (NMRI), Koordination

Mit dem Bericht assoziieren sich:

- Verein sicheres Liechtenstein
- Lebenshilfe Balzers

Unterstützt und wissenschaftlich begleitet wurde die Erarbeitung des Berichts von Frau Jasmin Beck, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin für das Projekt "Correcting Inequality through Law" am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie empirische Rechtsforschung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

¹ Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence https://rm.coe.int/1680a48903

1. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Der liechtensteinische Bericht der Regierung macht keine Ausführungen zu Kapitel 1 der Konvention. Es wird daher nicht erläutert, wie die Definitionen und die Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung im nationalen Rechtssystem und in der Gesellschaft eingebettet sind.

1.1 Gewalt gegen Frauen

Der Verein für Männerfragen bedauert, dass die Konvention nicht explizit auch die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Männer definiert.

Der Verein für Menschenrechte betont, dass bei der Umsetzung der Konvention alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt auch an Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden sollen.

Es wird von allen unterzeichneten Organisationen anerkannt, dass der Grossteil der Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt nach wie vor Frauen sind und einige Tatbestände ausschliesslich Frauen betreffen. Unter dieser Prämisse und um den Fokus der Konvention nicht zu verändern, wird im Folgenden Titel und Zweck der Konvention unverändert übernommen.

1.2 Häusliche Gewalt

Es wird von allen unterzeichneten Organisationen anerkannt und begrüsst, dass die Konvention die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von häuslicher Gewalt zum Zweck hat und damit Frauen, Männer, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Kinder und Pflegebedürftige und alle anderen Betroffenen einschliesst. Gerade bei zerbrechenden Beziehungen können auch Männer von psychischer Gewalt oder körperlichen Übergriffen betroffen sein.

1.3 Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Alle unterzeichnenden Organisationen sind den Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet. Es wird betont, dass die Bekämpfung aller Gewaltformen ohne Diskriminierung ein erklärtes Ziel des Staates und aller Kräfte der Gesellschaft sein muss.

2. Politische Massnahmen und Datensammlung

(Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 bis 11)

2.1 Strategien und Aktionspläne

In der Präambel der Konvention wird anerkannt, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichtet sich die liechtensteinische Regierung dazu, Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schaffen und Gewalt und Diskriminierungen zu überwinden. Massnahmen gegen häusliche Gewalt

und Gewalt gegen Frauen fördern umgekehrt die gesellschaftliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Geschlechtergerechtigkeit.

Die Regierung ist unter dem Übereinkommen dazu verpflichtet, Strategien und Massnahmen zu entwickeln, welche über isolierte Anpassungen von zivil-, straf-, und verwaltungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen hinausgehen. Denn Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind keine privaten Probleme oder Einzelfälle ohne strukturellen Hintergrund. Hierzu braucht es eine nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit konkreten, langfristigen Zielen und aufeinander abgestimmten Massnahmen (Aktionsplan), welche alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure einbindet.

Der für Herbst 2022 angekündigte Prozess zur Erarbeitung einer umfassenden Gleichstellungsstrategie wird daher als Chance gesehen, um darin auch eine Strategie und ein Massnahmenplan zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzubetten. Die bestehenden, jährlich angepassten Massnahmenpläne des Ministeriums für Gesellschaft und des Fachbereichs Chancengleichheit des ASD sollen ebenfalls in diese Gesamtstrategie eingebettet und damit nachhaltiger ausgestaltet und in ihrer Wirkung überprüfbar werden.

Bei der Ausarbeitung einer Gleichstellungsstrategie inklusive einer Gewaltschutzstrategie für häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sollten alle zivilgesellschaftlichen Kräfte eingebunden werden. Trotz der Überschaubarkeit der liechtensteinischen Organisationslandschaft sind im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen eine Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen tätig. Im Amt für Soziale Dienste allein sind gemäss Bericht der Regierung drei verschiedene Abteilungen bzw. Fachbereiche mit Aspekten dieser Gewaltformen befasst. In der zivilgesellschaftlichen Landschaft gibt es abgesehen vom Frauenhaus keine auf häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Frauen spezialisierte Organisation. Es besteht die Erwartung, dass bei der Ausarbeitung einer Gleichstellungs- und Gewaltschutzstrategie eine Auslegeordnung gemacht und Mandate und Zuständigkeiten überprüft und aufeinander abgestimmt werden.

Für die genannten Behörden und Organisationen ist die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen lediglich ein Teilmandat – in vielen Fällen ist das Mandat gar nicht spezifisch genannt. Entsprechend ist die Auseinandersetzung mit dieser Gewaltform keine Kernaufgabe dieser Organisationen und ihnen fehlt es an Ressourcen und Fachwissen für eine zielgerichtete Herangehensweise an das Problem. Hier würde ein strategischer Rahmen wichtige Leitlinien setzen. Für die Ausgestaltung einer Strategie und die Koordination ihrer Umsetzung über einen Aktionsplan ist eine permanente Stelle, d.h. eine durchgehend ansprechbare Person, welche keine anderen Mandate betreut, dringend nötig.

2.2 Finanzielle Mittel

Wie der Bericht der Regierung aufzeigt, wird ein Grossteil der Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch zivilgesellschaftliche Akteure ausgeführt. Diese nehmen über Leistungsvereinbarungen auch staatliche Aufgaben wahr, sind aber finanziell oft zu schwach ausgestattet, um ihre Aufträge umfassend erfüllen und weiterentwickeln zu können. Die Ratifikation der Istanbul-Konvention führte weder zu neuen Leistungsvereinbarungen mit NGOs noch wurden bestehende Leistungsvereinbarungen für die Umsetzung der Konvention

ausgeweitet. Das Parlament und die Regierung zeigten in der Landtagsdebatte zur Ratifizierung der Konvention im Mai 2021 wenig politischen Willen für den Einsatz zusätzlicher Ressourcen zur wirksamen Umsetzung der Konvention.²

Bedauerlicherweise wurden daher bei der Ratifikation der Istanbul-Konvention auch keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für den Koordinierungsmechanismus unter der Konvention geschaffen. Es wurde eine Koordinationsgruppe unter der Leitung des Fachbereich Recht/Projekte im Amt für Soziale Dienste benannt. Diese erfüllt ihre Aufgabe unter Art. 10 der Istanbul-Konvention ergänzend zu ihren regulären Aufgaben und ohne zusätzliche Ressourcen. Um die Koordinationsaufgaben unter der Istanbul-Konvention wirksam und umfassend umsetzen zu können, sind zusätzliche personelle Ressourcen nötig. Wie erwähnt, ist dafür eine zusätzliche permanente Stelle, d.h. eine durchgehend ansprechbare Person ohne andere Mandate, notwendig.

Diese Tatsache wurde von der Regierung im Bericht und Antrag 15/2021 zur Ratifikation der Konvention an den Landtag bereits erkannt. Darin heisst es auf Seite 28: "... [Es] ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Koordinationsstelle durch bereits bestehende personelle und finanzielle Ressourcen in Liechtenstein anspruchsvoll werden und zu einer entsprechenden Mehrbelastung führen könnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Liechtenstein in einer Evaluation durch GREVIO eine [...] Empfehlung im Hinblick auf die institutionelle und finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstelle erhalten könnte. Trotzdem wird Liechtenstein in einem ersten Schritt Art. 10 mit bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen umsetzen [...]."³ In der Parlamentsdebatte vom Mai 2021 wiesen verschiedene Abgeordnete auf den zusätzlichen Ressourcenbedarf für die Koordinierungsstelle hin und beantragten dafür zusätzliche personelle und finanzielle Mittel.⁴

Neben einer angemessen ausgestatteten Koordinierungsstelle müssen genügend finanzielle Ressourcen verfügbar sein, um die in einer Strategie und in einem Aktionsplan definierten Massnahmen umzusetzen. Hierzu müssen zweckbestimmt Mittel bereitgestellt werden, die auch für qualifizierte NGOs zugänglich sind.

Die unterzeichnenden Organisationen sind der Überzeugung, dass im Bereich der Prävention nicht genügend Massnahmen umgesetzt werden. Konkret werden die in Artikel 13 und Artikel 14 der Konvention verankerten Verpflichtungen zur Sensibilisierung und Bildung nicht ausreichend umgesetzt und gefördert. Bestehende Angebote, wie z.B. die Aktivitäten für die Bewusstseinsbildung von Schulkindern der ersten Stufe und deren Eltern durch den Verein für Kinderschutz, die Kampagne "Kein Platz für Sexismus" der infra und des 'aha – Tipps und Infos für junge Leute', sowie die Präventionsveranstaltungen des Frauenhauses sind einzelne NGO-Initiativen und werden nicht nachhaltig gefördert. Auch die sexualpädagogischen Workshops in den Schulen der Beratungsstelle love.li, welche allesamt einen Präventionsteil zu Schutz vor sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche in allen Schulstufen beinhalten, erfolgen ohne finanzielle Beteiligung des Staates. Hier

² Landtagsprotokoll vom 7. Mai 2021, Traktandum 44,

https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?lpid=718&id=9838&typ=eintrag&backurl=mode%3dsuche%26krit%3d1%26txt%3distanbul&txt=ist anbul&sh=resulttag07 05 2021-9838

³ https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=15&year=2021&backurl=modus%3dnr%26filter1%3d2021; S.28

⁴ Landtagsprotokoll vom 7. Mai 2021, Traktandum 44,

https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?lpid=718&id=9838&typ=eintrag&backurl=mode%3dsuche%26krit%3d1%26txt%3distanbul&txt=ist anbul&sh=resulttag07 05 2021-9838

sollte eine nachhaltige, staatlich koordinierte und finanzierte Prävention unter Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ansetzen.

2.3 Kooperation mit nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Koordinationsgruppe unter der Istanbul-Konvention besteht ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden. Das Frauennetz und der Verein für Menschenrechte hatten der Regierung bereits im Gesetzgebungsprozess zur Ratifikation der Konvention empfohlen, alle inländischen Nichtregierungsorganisationen, die mit dem Thema befasst sind, als Akteure in die Koordinationsgruppe einzuschliessen, damit ein gemeinsames Verständnis der Problemlage und gemeinsame Ansätze zur Prävention und Bekämpfung entwickelt werden können.⁵ Auch das Frauenhaus sieht eine Vertretung in der Arbeitsgruppe als notwendig an. Schliesslich sollen die Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz ebenfalls in den Koordinationsmechanismus eingebunden werden.

Zwar wurde ein regelmässiger Austausch mit NGOs bei der Schaffung der Koordinationsgruppe vorgesehen und ein erster Austausch im Juni 2022 umgesetzt, doch ist für eine wirksame Zusammenarbeit ein verlässlicher, institutionalisierter Austausch unerlässlich, welcher Prozesse und Strukturen (z.B. Arbeitsgruppen) für die gemeinsame Umsetzung der identifizierten Probleme umfasst. Diese Prozesse und Strukturen müssen ausreichend finanziert werden. Die Mitarbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen muss ebenfalls finanziert werden. Um eine wirksame Kooperation zu sichern, sprechen sich die unterzeichnenden Organisationen dafür aus, dass ein konkreter Kooperationsmechanismus mit Finanzierungsreglement ausgearbeitet und gesetzlich verankert wird. GREVIO selbst stellt im Bericht zu Österreich fest: "co-operation seems to work best when it is placed on a legal basis" (GREVIO/Inf(2017) 4, Abs. 31).

Bestehende Strukturen, wie die Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt, sollten an den Koordinationsmechanismus angebunden oder innerhalb des Koordinationsmechanismus' neu aufgesetzt werden. Die Arbeitsgruppe trifft sich zwei Mal jährlich. Der Austausch wird von den beteiligten Nichtregierungsorganisationen als nützlich angesehen. Die Arbeitsgruppe besteht aus drei Verwaltungsbehörden (Amt für Soziale Dienste, Ausländer- und Passamt sowie der dem Amt für Justiz zugeordneten Opferhilfestelle) sowie die zwei Nichtregierungsorganisationen infra und Frauennetz. Der Verein für Männerfragen und das Frauenhaus sehen ihre Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe als unabdingbar an. Eine Neuzusammensetzung der Arbeitsgruppe wurde von den bestehenden Mitgliedern in der Vergangenheit abgelehnt. Der Verein für Menschenrechte regt an, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zu überprüfen und alle Organisationen einzubeziehen, die sich für die Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt einsetzen. Die Arbeitsgruppe soll zudem als Teil des Koordinationsmechanismus ausgestaltet werden und ein klares Mandat erhalten, welches eine Dokumentation und Überprüfung ihrer Leistungen umfasst.

2.4 Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention

Der Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention kommt eine zentrale Funktion bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu. Die Koordinationsgruppe unter der Leitung des ASD (siehe

https://www.menschenrechte.li/category/menschenrechte/frau-und-mann/gewaltschutz/ - Empfehlungen des Frauennetzes und des VMR zur BuA 15/2012 vom 27. April 202; S 3:

2.3), welche zu diesem Zweck bestimmt wurde, ist personell nicht gut ausgestattet. Kein Mitglied der Gruppe hat zusätzliche personelle oder finanzielle Mittel für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe erhalten. Alle Mitglieder müssen ihre Mitarbeit zusätzlich zu ihren bestehenden Aufgaben erfüllen. Dies ist nicht realistisch. Die Koordinationsgruppe soll (wie unter 2.3 ausgeführt) partizipativ ausgestaltet werden. Sie benötigt genügend Ressourcen und eine schriftlich formulierte strategische Grundlage (policies) für ihr Mandat und die Umsetzung der Konvention. Diese Grundlage sollte im Gesetz festgeschrieben oder im Rahmen einer übergeordneten Gleichstellungsstrategie von der Regierung verabschiedet werden.

Im Zug der Erarbeitung der strategischen Grundlage sollen inhaltliche Prioritäten gesetzt und die verschiedenen Mandate der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention überarbeitet und aufeinander abgestimmt werden (siehe Ausführungen zur Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt unter 2.3). Damit könnten bestehende Aktivitäten von Zivilgesellschaft und staatlichen Akteuren besser aufeinander abgestimmt und damit wirksamer gemacht werden. Allein im Amt für Soziale Dienste sind gemäss Bericht der Regierung neben der Person, welche die Koordinierungsgruppe leitet noch drei Abteilungen bzw. Fachbereiche mit Aspekten der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt befasst. Hier müsste geprüft werden, wie die Verantwortlichkeiten gebündelt und Synergien genutzt und somit auch Ressourcen besser eingesetzt werden können.

2.5 Datensammlung; 2.6 Forschung; 2.7 Bevölkerungsstudien

Die Koordinationsgruppe berief im Juni 2022 einen ersten umfassenden Fachaustausch zur Istanbul-Konvention mit Organisationen der Zivilgesellschaft ein. Dabei zeigte sich das Fehlen von Informationen und Datenmaterial sowie Grundlagenstudien zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Es wurde auch deutlich, dass Informationen über die Aufträge und Tätigkeiten der bestehenden Kontakt- und Beratungsstellen ausgetauscht und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Verschiedene Organisationen erheben Daten über unter die Istanbul-Konvention fallende Formen von Gewalt. Es gibt aber weder eine Synthese noch eine übergreifende Auswertung dieser Daten. Somit fehlt ein umfassendes Verständnis der Situation. Dies wäre jedoch notwendig zur Erarbeitung massgeschneiderter Präventions- und Schutzmassnahmen.

Die Studie «Gewalt hat kein Zuhause» aus dem Jahr 2003, welche im Rahmen des Interreg-Projekts «Grenzen überschreiten – Grenzen setzen» erstellt wurde und häusliche Gewalt in Vorarlberg, Graubünden und Liechtenstein untersuchte, war die bisher einzige Studie zu diesem Thema in Liechtenstein.

Über geschlechtsspezifische Gewalt gibt es ebenfalls keine belastbaren Daten. Eine online-Umfrage des "aha – Tipps und Infos für junge Leute" und der infra von 2021 zeigt, dass 71 Prozent der weiblichen und 35 Prozent der männlichen Personen von den insgesamt 200 befragten, vornehmlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereits mindestens einmal sexuelle oder sexistische Belästigung erlebt haben.

Die unterzeichnenden Organisationen sind sich darüber einig, dass eine repräsentative und aktuelle Studie zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen dringend gebraucht wird. Diese Studie muss

Aufschluss darüber geben, welche Faktoren derzeit in Liechtenstein Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt begünstigen und wie man Betroffene - Täter, Opfer, Beobachtende, Verantwortliche (Arbeitgebende, Lehrende etc.) - mit gezielten Massnahmen erreicht. Nur so kann diesen Formen von Gewalt effektiv entgegengewirkt werden.

Ebenfalls zwingend notwendig ist eine einheitliche Definition der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt im (Straf-)Gesetz und bei allen statistischen Erhebungen. Gemäss Regierung werden das Amt für Statistik und die Landespolizei ab 2024 in der Kriminalstatistik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gemäss Definition der Konvention ausweisen. Das wird von den unterzeichnenden Organisationen sehr begrüsst.

3. Prävention

(Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)

3.1 Kampagnen und Programme – Bewusstseinsbildung

Eine Vielzahl der im Bericht der Regierung als staatliche Massnahmen aufgeführten Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung wurden federführend von nichtstaatlichen Akteuren erarbeitet und durchgeführt sowie im Wesentlichen mit privaten Mitteln finanziert, namentlich:

- die Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" und die landesweite Strassenkampagne "Sprechblasen"
- die Kampagne der Arbeitsgruppe häusliche Gewalt von 2018
- die Informationsveranstaltung der infra und des Frauenhauses zur Istanbul-Konvention von 2019
- die grenzüberschreitende Kampagne "Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum" der infra und des 'aha Tipps & Infos für junge Leute' von 2022
- die Kampagne "GewaltFREI erziehen" der Kinderlobby von 2021 und 2022
- das langjährige interaktive Präventionsprojekt "Mein Körper gehört mir!" der Stiftung Kinderschutz Schweiz
- die Beratungsstellen und langjährigen Schulworkshops der Sophie-von-Liechtenstein-Stiftung über Sexualität und Schwangerschaft (love.li und schwanger.li)
- die langjährigen Aktivitäten des Vereins zur Gesundheitsförderung ,NetzWerk' und des ,aha
 Tipps und Infos für junge Leute' zur Prävention und Sexualpädagogik an den Schulen
- die Aktivitäten des Vereins 'kinderschutz.li' gegen Gewalt, Mobbing und Missbrauch

Einige NGOs erhalten institutionelle staatliche Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen sowie projektspezifische Unterstützung, jedoch sind die Mittel nicht ausreichend zur Erfüllung der in der Konvention vorgesehenen Massnahmen:

Das Frauenhaus kann seine Leistungen im Bereich der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit nicht ausbauen, weil die Mittel fehlen. In der Leistungsvereinbarung des Frauenhauses mit der Regierung werden lediglich 20 Stellenprozente für Öffentlichkeitsarbeit finanziert. Die politische Arbeit (inkl. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, wie z.B. für die Ratifikation der Istanbul-Konvention), die Berichterstattung unter internationalen Übereinkommen sowie die Vorbereitung und Wahrnehmung von Treffen mit internationalen Menschenrechtsgremien werden von der Leistungs-

vereinbarung explizit ausgeschlossen und nicht finanziert.

Die Finanzierung der infra erfolgt abgesehen von einem staatlichen Sockelbeitrag über Mitgliedsbeiträge, Spenden von Dritten und Förderungen von Stiftungen . Projekte sind grösstenteils nicht über den Landesbeitrag gedeckt. Das Projekt "Stopp Sexismus" wurde vorwiegend über Spenden finanziert, der staatliche Fachbereich Chancengleichheit hat das Projekt finanziell unterstützt.

Der Verein für Männerfragen hat erstmals ab 2022 - 13 Jahre nach seiner Gründung - einen institutionellen Beitrag erhalten, welche ihm ermöglich, eine kleine Geschäftsstelle zu betreiben.

Der Verein Kinderschutz wie auch die Beratungsstelle love. Ii haben keine Leistungsvereinbarung mit dem Staat und erhalten keine staatliche Finanzierung.

3.2 Gewaltprävention – Unterrichtsmaterialien

Für die Umsetzung dieser Bestimmung sind einzelne Sensibilisierungskampagnen nicht ausreichend. Es braucht nachhaltige Gewalt-Präventionsstrategien für Familien, früher Kindheit, Schule und Arbeitsplatz mit verpflichtenden und langfristigen Aktivitäten, die durch entsprechende Materialien (z.B. zu Rollenbildern, gewaltfreie Konfliktlösung etc.) für alle Altersgruppen vermittelt werden. Zudem benötigt es geschulte Lehrkräfte. Hierzu fehlt es an finanziellen und personellen Ressourcen.

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ortet ebenfalls Handlungsbedarf bei den Schulen. Obwohl 2012 ein Handbuch "Krisenkompass" eingeführt wurde (siehe Bericht der Regierung 3.3.), bleibt es den Schulteams aber selbst überlassen, ob sie es nutzen. Mitglieder des Netzwerks Kinderlobby, welche mit den Schulen zusammenarbeiten, stellen fest, dass in manchen Schulen Unsicherheiten über Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bestehen. Die Kinderlobby empfiehlt, dass alle Schulen seitens des Schulamtes angehalten werden, eine gemeinsame Haltung und Vorgehensweise (Verhaltenskodex) sowie ein Interventionsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt in der Erziehung oder häuslicher Gewalt zu erarbeiten und diese Instrumente konsequent anzuwenden und zu überprüfen.

3.3 Ausbildung von Berufsgruppen

Die im Bericht der Regierung erläuterte Berufsausbildung und berufliche Fortbildungsmassnahmen von ausgewählten Berufsgruppen wird begrüsst. Insbesondere die polizeiinterne "Koordinationsstelle häusliche Gewalt" wird als Schlüsselstelle bei der Erkennung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt anerkannt. Sehr wichtig ist auch die Ausbildung im Bereich der Justiz.

Die unterzeichnenden NGOs können nicht beurteilen, inwieweit diese Ausbildungen im Arbeitsalltag präsent sind und angewendet werden.

Wie sich anhand der Definition von Gewalt in der Istanbul-Konvention zeigt und wie die Fallarbeit bestätigt, ist häusliche Gewalt ein sehr komplexes Thema. Die verschiedenen Gewaltaspekte (körperlich, sexuell, psychisch oder wirtschaftlich) greifen oft ineinander und sind schwierig zu erkennen. Hinzu kommen neue Formen der Gewalt, beispielsweise im digitalen Raum und durch

neue Technologien.⁶ Hier braucht es eine stetige Aufmerksamkeit, die nur durch regelmässige Fortbildungen und einen behörden- und organisationsübergreifenden Austausch zum Thema erreicht werden kann.

In Bezug auf Aus- und Weiterbildung stellen die unterzeichnenden NGOs auch in den eigenen Reihen einen Bedarf fest, der jedoch aufgrund der beschränkten finanziellen und persönlichen Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen wird. Es liegt auch im Interesse des Staates, dass Beratungsstellen und Fachorganisationen Mittel zur Verfügung haben, um sich fachlich weiterzubilden. Es wird daher angeregt, dass in den Leistungsvereinbarungen des Staates mit den NGOs konkrete Mittel für die fachliche Weiterbildung innerhalb der Organisationen vorgesehen werden.

3.4 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Straftäter; 3.5 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter

Den unterzeichnenden Organisationen sind keine vorbeugenden Interventionsprogramme, Behandlungsprogramme oder Selbsthilfegruppen im Zusammenhang mit Gewaltprävention oder - bekämpfung in Liechtenstein bekannt. Der Bericht der Regierung erläutert in der Beschreibung der Täterarbeit nicht, was unter den erwähnten Anti-Gewalt-Gruppen verstanden wird und von wem diese geleitet oder angeboten werden. Es wird auch nicht klar, von wem die Anti-Gewalt-Schulungen durchgeführt werden und ob bzw. unter welchen Umständen diese Programme verpflichtend sind. Es scheint auch keine Auswertung darüber zu geben, ob diese Angebote genutzt werden und ob Täter, welche an solchen Programmen oder Gruppen teilgenommen haben, erfolgreich in die Gesellschaft reintegriert werden konnten (siehe Abs. 104 des Erläuternden Berichts).

Der Verein für Männerfragen unterhält eine Fachstelle für Gewaltberatung für männliche Opfer und Täter. Leider wird die Beratung von Tätern bis anhin nicht genutzt. Der Verein würde sich wünschen, dass seine Fachstelle von offiziellen Stellen frühzeitig eingeschaltet wird, damit er präventiv tätig werden oder im Anlassfall umfassend beraten kann.

Die Bewährungshilfe Liechtenstein bemüht sich seit 10 Jahren um den Aufbau einer Gewaltberatung. In einem Pilotprojekt von 2019 – 2022 wurde die Gewaltberatung www.gewaltig.li aufgebaut. Mit privaten Spenden wurden drei Mitarbeitende über drei Jahre (35 Tage plus 6 Peergroup-Treffen) für die Gewaltberatung ausgebildet. Das Pilotprojekt erhielt staatliche Unterstützung über das Amt für Soziale Dienste. Im Zeitraum des Projektes konnten 28 Gewaltberatungen begonnen oder durchgeführt werden, welche überwiegend vom ASD und Landgericht zugewiesen wurden. Insgesamt meldeten sich in der Projektphase auch bereits einige Täter oder Täterinnen freiwillig, um eine Gewaltberatung in Anspruch zu nehmen. Ab 2023 wird das Beratungsangebot pauschal durch den Staat finanziert. Seit Beginn sollten auch Selbstmelder angesprochen werden, weshalb die Zusammenarbeit mit der Landespolizei gesucht wurde und zwei Infoveranstaltungen durchgeführt wurden. Leider konnte in den letzten vier Jahren über die Polizei kein (freiwilliger) Zugang zur Gewaltberatung gewaltig.li erreicht werden.

12

⁶ Siehe Ariane van der Wilk/Council of Europe, "Protecting Women and Girls from Violence in the Digital Age: The relevance of the Istanbul Convention and the Budapest Convention on Cybercrime in addressing online and technology-facilitated violence against women" https://rm.coe.int/the-relevance-of-the-ic-and-the-budapest-convention-on-cybercrime-in-a/1680a5eba3

Die Bewährungshilfe setzt sich für eine flächendeckende und verpflichtende Gewalt-Präventionsberatung nach einem polizeilichen Eingriff (Wegweisung/Betretungsverbot siehe 6.1) bei häuslicher Gewalt ein. Im Nachgang könnte diese Gewalt-Präventionsberatung mit einer Gewaltberatung fortgesetzt werden. Als gute Praxis dient hierzu die Erfahrung aus Österreich: landesweit ist eine 6-stündige Gewaltberatung im Anlassfall verpflichtend. Eine weiterführende Gewaltberatung, diversionelles Vorgehen oder Bewährungshilfe sind dieser ersten Massnahme nachgeordnet. Diese Möglichkeiten würden auch in Liechtenstein bestehen. Die Bewährungshilfe setzt sich zudem für einen institutionalisierten Erfahrungsaustausch mit Behörden wie dem ASD, der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie für einen datenschutzkonformen Austausch von Informationen ein, welcher eine proaktive und zielgerichtete Gewaltberatung ermöglicht.

Die unterzeichnenden Organisationen sind der Ansicht, dass es neben individuellen Beratungsangeboten langfristige und systematische Interventions- und Täterprogramme benötigt, die auch eine regelmässige Evaluation beinhalten.

Die unterzeichnenden Organisationen können nicht beurteilen, ob das im Bericht der Regierung aufgeführte Anti-Gewalt-Training im Rahmen der Haft für Sexual- und Gewaltstraftäter oder die Betreuung von Tatausübenden im Entlassungsvollzug angemessen ist. Es ist ausserdem festzuhalten, dass diese Massnahmen nicht als staatliche Massnahmen Liechtensteins gewertet werden können, da sich die genannten Haftvollzugsanstalten im Ausland befinden.

Die unterzeichnenden Organisationen können die Nutzung und den Erfolg der Beratung und Unterstützung des psychiatrisch-psychologischen Diensts des ASD für Opfer und Tatausübende nicht beurteilen. Sie haben auch keine Informationen über die Finanzierung der Therapiekosten für Täter und Opfer. Es wäre abzuklären, ob die bestehenden Angebote genutzt werden, zielführend und ausreichend finanziert sind.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Regierung dazu auf, Täterarbeit ausserhalb von Strafvollzugsanstalten zu fördern und die Erfolge aller bestehenden Angebote im Sinne von Art. 16 der Konvention und Abs. 102-105 des Erläuternden Berichtes fachkundig auszuwerten.

3.6 Beteiligung des Privatsektors und der Medien; 3.7 Beteiligung des Privatsektors und der Medien – Selbstregulation der Medien

Gemäss Abs. 107 des Erläuternden Berichts soll der Staat die Medien dazu ermutigen, verletzende Stereotypisierungen zu unterlassen und rechtebasierte, nicht sensationalisierende Berichterstattung (und angemessene Bilderwahl), auch über Gewalt gegen Frauen oder andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, zu fördern. Medienschaffende sollten regelmässig Schulungen absolvieren, um sensationalistischen Darstellungen von häuslicher Gewalt vorzubeugen. Ausserdem sollte das 2017 vom Fachbereich Chancengleichheit erarbeitete Tutorial für Medienschaffende zum Thema Geschlecht und Medienberichterstattung erneuert und neu beworben werden.

Der Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache»⁷, welcher im Oktober 2021 von der Regierung verabschiedet und zur Anwendung in der gesamten Landesverwaltung empfohlen wurde, wird sehr

⁷ Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» [https://www.llv.li/files/asd/bro_geschlechtergerechtesprache_a5_2021_final_web.pdf].

begrüsst. Die Umsetzung müsste jedoch noch stärker eingefordert und systematisch überprüft werden. Der Leitfaden sollte auch in der Privatwirtschaft und bei nichtbehördlichen Akteuren bekannt gemacht werden.

3.8 Beteiligung des Privatsektors – sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Das Gleichstellungsgesetz von 1999 enthält verschiedene Bestimmungen gegen sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz. Seit der Schaffung dieses Gesetzes gibt es jedoch keine Anzeigen und keine Rechtsprechung unter seinen Bestimmungen. Wie im Bericht der Regierung berichtet, lagen nach Auskunft des Landgerichts per 1. September 2022 vor den ordentlichen Gerichten keine zivilrechtlichen Klagen oder Verfahren wegen sexueller Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz vor.

Erfahrungen der infra zeigen, dass Verfahren betreffend sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch eine Diversion oder über das Schlichtungsverfahren nach Art. 11 des Gleichstellungsgesetzes erledigt wurden. Betroffene Personen wagen aufgrund der Kleinheit des Landes und der fehlenden Anonymität in Liechtenstein oft nicht, sich gegen sexuelle Belästigung auf dem gerichtlichen Weg zu wehren. Eher verlassen sie die Arbeitsstelle.

Organisationen, die mehr als fünf Jahre bestehen und nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern oder die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren, können im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Diskriminierung vorliegt, wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf eine grössere Zahl von Arbeitsverhältnissen auswirken wird⁸. Für eine Feststellungsklage müssen mehrere Arbeitnehmerinnen betroffen sein. Bis jetzt waren der infra nur Einzelfälle bekannt, auf welche diese Bedingungen nicht zutrafen. Zudem lassen es die finanziellen Ressourcen der infra zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu, eine Feststellungsklage einzureichen.

Die im Regierungsbericht erwähnten Sensibilisierungsmassnahmen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende liegen bereits mehr als 10 Jahre zurück. Die Massnahmen müssen - möglichst im Rahmen der geplanten Gleichstellungsstrategie - erneuert und weiterentwickelt werden. Leitfäden, Verhaltenskodizes und Massnahmenkatalogen gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung bzw. gegen geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz sollten standardmässig in Dienstanweisungen und Reglementen aller Unternehmen einbezogen sein. Bestehende Massnahmen und Reglemente müssen auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft werden. Der Staat sollte diese Forderung über die Berufsverbände vorantreiben und überprüfen.

Der Erläuternde Bericht (Abs. 255) betont, dass Sensibilisierungsprogramme elementar sind, um einer Akzeptanz von bestimmten Formen von Gewalt entgegenzuwirken. Bestimmte Formen der Gewalt werden bei der Ermittlung und bei Gerichtsverfahren nicht prioritär behandelt und Täter oder Täterinnen können damit rechnen, straflos auszugehen. Opfer von solchen Gewaltvorfällen werden nicht ausreichend geschützt und laufen Gefahr, bei Anzeige nicht erfolgreich zu sein. Daher halten es die unterzeichnenden Organisationen für enorm wichtig, dass am Arbeitsplatz verbindliche Richtlinien für den Umgang mit Betroffenen und Tatausübenden bei Sexualdelikten, Diskrimi-

14

⁸ Feststellungsklage nach Art. 7 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBI. 1999 Nr. 96

nierungen und Mobbing mit Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt wird. Dadurch wird klargestellt, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nicht akzeptiert wird und es wird sichergestellt, dass sich Arbeitnehmende ihrer Rechte und Schutzansprüche bewusst sind.

Der Verein für Männerfragen regt an, Unternehmen ab einer bestimmten Grösse gesetzlich dazu zu verpflichten, Richtlinien und Handlungsanweisungen für den Umgang mit Betroffenen und Tätern bei Sexualdelikten, Diskriminierungen und Mobbing zu erlassen.

3.9 Weitere Präventionsmassnahmen

Häusliche Gewalt betrifft das ganze System einer (auch erweiterten) Familie. Entsprechend sind viele Behörden und Fachstellen tangiert: z.B. unabhängige Beratungsstellen für Opfer und Täter, Ärztinnen und Ärzte, psychiatrisch-psychologischer Dienst, Kinderschutzbehörden, Justiz und Polizei. Es ist zentral, dass zwischen diesen Stellen klare Absprachen und Verantwortlichkeiten feststehen und die Opfer rasch und unbürokratisch Hilfe erhalten.

Die unterzeichnenden Organisationen regen an, eine niederschwellige Interventionsstelle einzurichten, welche nicht beim Amt für Soziale Dienste oder der Polizei eingesiedelt ist und eine Triage-Funktion übernehmen kann. Dabei ist in Anlehnung an den Erläuternden Bericht (Abs. 83) zu prüfen, wie die Gemeinden stärker in die Umsetzung von Präventionsmassnahmen einbezogen werden könnten.

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche schlägt die Einführung eines Case Managements in Fällen von häuslicher Gewalt vor.

Ausserdem ist es wichtig, durch gezielte Öffentlichkeits- und Projektarbeit zu den in der Konvention genannten Gewaltformen zu sensibilisieren und zu enttabuisieren. Wie der Erläuternde Bericht (Abs. 83) festhält, soll eine "weitreichende Veränderungen in der Einstellung der breiten Öffentlichkeit, die Überwindung von Geschlechterstereotypen und Bewusstseinsbildung" herbeigeführt werden. Dazu sind "Veränderungen in Mentalität und Einstellungshaltungen gegenüber Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" notwendig und es müssen jene "Herzen und Köpfe von Menschen erreicht werden, welche durch ihr Verhalten zur Beibehaltung von Gewalt beitragen" (Abs. 85).

Wie der Erläuternde Bericht (Abs. 88) festhält, ist es von grosser Bedeutung, dass bei diesen Massnahmen Männer und Jungen mit einbezogen oder angesprochen werden, um ihre besondere Rolle in der Prävention von Gewalt zu betonen. Es ist entscheidend, dass Männer und Jungen sich aktiv gegen Gewalt aussprechen, partnerschaftliche, gleichberechtigte Rollenbilder präsentieren - zum Beispiel, indem sie Verantwortung für die Betreuung von Familienmitgliedern übernehmen - und für die gleichen Rechte von Frau und Mann einstehen.

Gleichzeitig wird der Staat dazu verpflichtet, Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, indem die Handlungsspielräume von Frauen vergrössert und ihre Verletzlichkeit reduziert werden (Abs. 90 des Erläuternden Berichts). Dazu sind Programme und Aktivitäten gefragt, welche Frauen in allen Lebensbereichen stärken, inklusive Politik und Wirtschaft.

Schliesslich ist es auch wichtig, ein Verständnis dafür zu schaffen, dass Kultur, Gewohnheiten, Religion, Tradition und die Vorstellung der "Ehre" auch in Liechtenstein Gewalt fördern können. Diese Konzepte dürfen aber nicht dafür benutzt werden, um Gewalt zu rechtfertigen. Ein Schlüsselprinzip der Konvention ist, dass Gewalt niemals erlaubt ist und auch nicht für die Einhaltung von kulturellen oder religiösen Rechten oder Freiheiten gerechtfertigt werden darf. (Abs. 89)

4. Schutz und Unterstützung

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

4.1 Informationszugang für Opfer von Gewalt; 4.2 Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten; 4.3 Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen; 4.4 Spezialisierte Hilfsdienste; 4.5 Telefonberatung

Obwohl die schwereren Gewaltformen unter der Konvention in Liechtenstein als Offizialdelikte gelten, sind sie oft nicht verfolgbar, weil sie im privaten Bereich und hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die Opfer melden sich häufig aus Angst oder Scham nicht bei den Strafverfolgungsbehörden. Der Bericht der Regierung (S.7) nennt die Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei als zentrale Interventionsstelle. Allerdings werden keine Zahlen zu den registrierten Fällen genannt und es wird keine gesetzliche oder wissenschaftliche Grundlage für das Bedrohungsmanagement angegeben. Aus der Forschung ist bekannt, dass viele Fälle von häuslicher Gewalt durch das polizeiliche Bedrohungsmanagement zu spät erkannt und die Betroffenen nicht an geeignete Stellen weitergeleitet werden.

Hier braucht es niederschwelligere Interventionsmöglichkeiten. Manche Opfer melden sich bereits heute bei nichtstaatlichen Beratungs- und Hilfsorganisationen. Diese haben verschiedene Möglichkeiten, den Opfern zu helfen.

Der Verein für Männerfragen berichtet über drei bis fünf Männer, die jährlich aufgrund häuslicher Gewalt oder "Stalking" die Beratung aufsuchen. Insbesondere im Kontext von Trennungen oder gestörten Beziehungskonstellationen ist Gewalt ein wiederkehrendes Thema. In ihrem Jahresbericht 2021 weist die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (Infra) 20 Beratungen zum Thema Gewalt aus. Die Rechtsberatung der infra ist nur teilweise durch den Landesbeitrag finanziert. Die Kosten für die Rechtsberatung werden nicht durch den staatlichen Beitrag gedeckt. Es müssen zusätzlich private Mittel angeworben werden. Dies stellt eine Unsicherheit dar, da private Geldgeber Projekte in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum finanzieren. Beide Organisationen benötigen zusätzliche finanzielle Mittel, welche die fachlich qualifizierte Rechtsberatung von Opfern langfristig sicherstellen.

Laut dem Jahresbericht 2021 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (nationale Menschenrechtsinstitution, NMRI) hat die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche in 4 Fällen von (meist häuslicher) Gewalt beraten. Die nationale Menschenrechtsinstitution kann gemäss dem Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)⁹ Opfer von Menschenrechtsverletzungen unterstützen und sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung, entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung, an Gerichts- und Verwaltungs-

⁹ Gesetz vom 4. November 2016 Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBI 2016 Nr. 504.

verfahren beteiligen. Der Verein berät Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu Verfahren vor regionalen und internationalen Gremien (z.B. CEDAW und EGMR), unterstützt die Opfer bei der Einreichung einer Klage und begleitet oder vertritt diese während dem Verfahren. Bis anhin haben sich jedoch noch keine Opfer von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt an den Verein gewendet und es ist schwierig abzuschätzen, ob die bestehenden personellen Kompetenzen und Ressourcen für eine solche Begleitung ausreichen würden.

Die unterzeichnenden Organisationen haben zu wenig Einsicht in die Funktionsweise der Opferberatung und Rechtsbegleitung durch die Opferhilfestelle sowie in die Dienstleistungen des Amts für Soziale Dienste (psychiatrisch-psychologischer Dienst), um eine Beurteilung abgeben zu können. Die Sensibilisierungsarbeit des Fachbereichs Chancengleichheit des ASD (z.B. Versand von Notfallkarten in acht Sprachen oder der Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» sowie die Informationen auf Webseiten und Broschüren) werden von den unterzeichnenden Organisationen wahrgenommen und begrüsst. Es müsste jedoch systematisch überprüft werden, wie die Wirksamkeit dieser Massnahmen ist und ob die Zielgruppen erreicht werden. Es ist zielgerichtete Sensibilisierungs- und Informationsarbeit nötig.

Gemäss Art. 6 des Gleichstellungsgesetzes können Mädchen und Frauen, welche von einer Diskriminierung in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betroffen sind, klagen oder Rechtsansprüche geltend machen. Hier können Vereinigungen mit Sitz in Liechtenstein, die nach ihren Statuten die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann oder die Wahrnehmung der Interessen von ArbeitnehmerInnen bezwecken, auch im eigenen Namen klagen. Dieses Instrument der Feststellungsklage gilt jedoch nicht im Fall von häuslicher Gewalt oder geschlechtsspezifischer Gewalt ausserhalb des Arbeitsbereichs.

Betreffend sexuellen Missbrauch wird sehr begrüsst, dass das Amt für Soziale Dienste seit 2020 einen Leistungsvertrag mit dem Institut für Soziale Dienste in Vorarlberg (ifs) abgeschlossen hat. Dadurch soll eine fachlich kompetente niederschwellige Beratung für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und/oder deren Bezugspersonen sichergestellt werden.

Die unterzeichnenden Organisationen können nicht abschätzen, ob die im Bericht der Regierung erwähnte und von der Krankenkasse finanzierte medizinische und therapeutische Behandlung von Gewaltopfern ausreichend ist. Es müsste geprüft werden, ob diese Behandlungen für alle Gewaltopfer einfach zugänglich sind oder nur im Falle einer Verurteilung oder mit bürokratischem Aufwand geleistet wird. Andere mögliche Hürden könnten sein: Franchise und Selbstbehalt bei der Krankenversicherung oder wenn die Versicherung auf eine andere Person (z.B. auf den gewalttätigen Partner) läuft.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten sofortige, kurz- und langfristige spezialisierte Hilfe bereitzustellen. Opfer sollen genügend geeignete, leicht zugängliche und sichere Schutzunterkünfte erhalten. Ausserdem muss eine kostenlose Telefon-Hotline rund um die Uhr und während sieben Tagen der Woche erreichbar sein. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Ansicht, dass die von der Regierung erwähnten Hotlines diese Anforderungen erfüllen, auch wenn sie nicht spezifisch auf Opfer der in der Konvention genannten Gewaltformen ausgerichtet sind.

4.6 Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen; 4.7 Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gegen Frauen

Gemäss § 75a Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) und Art. 10 a des Ausserstreitgesetzes (AussStG) kann von der Angabe der Wohnanschrift einer Partei abgesehen werden, wenn diese «ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse» darlegen kann und dieses Interesse gegenüber dem Interesse der gegnerischen Partei an der Bekanntgabe der Adresse überwiegt. Die Interessensabwägung wird vom Gericht vorgenommen. Die unterzeichnenden Organisationen sind der Ansicht, dass in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich auf die Bekanntgabe der Wohnanschrift der Opfer verzichtet werden sollte.

5. Materielles Recht

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie der Bericht der Regierung aufzeigt, wurden mit der letzten Strafrechtsrevision von 2019 neue Tatbestände aufgenommen, die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sehr nützlich sind. Allerdings sind die verschiedenen Handlungen (körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt), aus denen häusliche Gewalt gemäss Art. 3 lit. B der Istanbul-Konvention besteht, für sich gesehen derzeit in Liechtenstein nicht alle strafbar. Zudem können die einzelnen Handlungen, die für sich allein aufgrund ihrer Intensität oder Dauer vielleicht strafrechtlich schwierig oder nicht verfolgbar sind, in ihrer Gesamtheit durchaus als häusliche Gewalt qualifizieren – und sollten damit strafbar sein. Eine rechtliche Definition ist notwendig, um Opfer häuslicher Gewalt effektiv zu schützen. Die unterzeichnenden Organisationen fordern deshalb, einen gesetzlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch gemäss Art. 3 lit. B der Istanbul-Konvention einzuführen.

Zudem regen die unterzeichnenden Organisationen an, eine umfassende Erweiterung des Gleichstellungsgesetzes mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorzunehmen. Darin sollen Gewalt gegen Frauen und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt sowie häusliche Gewalt definiert, die nationale Strategie skizziert, Massnahmen definiert und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung geregelt werden.

Das Verbandsbeschwerderecht muss über die bestehende Feststellungsklage hinausgehen, sodass im Sinne eines effektiven Schutzes für Opfer für den Einzelfall wirksame Forderungen ans Gericht gestellt werden können.

5.2 Sicherstellen der Umsetzung

Ohne die gesetzlichen Grundlagen der im Bericht der Regierung erwähnten Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei zu kennen, können die unterzeichnenden Organisationen nicht einschätzen, ob die Fachstelle alle von der Istanbul-Konvention vorgesehenen Straftatbestände überwacht. Daher ist für die Umsetzung der Konvention und die Überwachung der Umsetzung eine nationale Gewaltschutzstrategie mit einem Aktionsplan und klaren Zuständigkeiten,

eine gute Datenlage (statistische Daten und Untersuchungen) sowie eine klare Definition des Straftatbestands der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen bzw. geschlechtsspezifischen Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention notwendig.

5.3 Zivilrechtliche Ansprüche und Rechtsbehelfe; 5.4 Schadenersatz und Entschädigung

Wie im Bericht der Regierung dargelegt, normieren §§ 1323 bis 1329 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) den Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung. Die ebenfalls im ABGB geregelte Schmerzensgeldhöhe wird im Einzelfall durch ein Gericht bemessen.

Das Opferhilfegesetz (OHG) sieht vor, dass ein Opfer, welches weder vom Täter noch von Dritten (z.B. Versicherungen) Schadenersatz erhält, vom Staat Ersatz für erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden erhält (Art. 18 bis Art. 24 OHG). Bei Vermögensschäden beträgt der Ersatz maximal CHF 120'000, wobei das aktuelle Einkommen des Opfers berücksichtigt wird. Beim ideellen Schaden beträgt der Ersatz maximal CHF 70'000 für das Opfer und CHF 35'000 für Angehörige, unabhängig vom Einkommen des Opfers. Wie im Bericht der Regierung erläutert, wurden in den Jahren 2021, 2020 sowie 2019 keine Schadenersatzzahlungen durch den Staat entrichtet.

Für die unterzeichnenden Organisationen ist es schwierig zu beurteilen, ob die Höhe des Schadenersatzes ausreicht. Der Bericht der Regierung macht keine Aussagen darüber, warum keine Schadenersatzzahlungen durch den Staat entrichtet worden sind. Es ist anzunehmen, dass diese subsidiär ausbezahlt werden.

Die unterzeichnenden Organisationen stellen jedoch fest, dass die Bestimmungen im ABGB dahingehend ergänzt werden müssten, dass für Schaden aufgrund aller der in der Istanbul Konvention genannten Formen von Gewalt Ersatz gefordert werden kann (Art. 30 Abs. 1 der Istanbul-Konvention und Abs. 165 des Erläuternden Berichts). Betreffend Schaden, der als Resultat von psychischer Gewalt entstanden ist (z.B. psychotherapeutische Behandlung und wenn die Arbeitsstelle wegen der psychischen Gewalt verloren wurde), würde sich eine Ergänzung des § 1325 ABGB empfehlen. Schadenersatz durch Stalking müsste von § 1328a abgedeckt werden.

5.5 Besuchs- und Sorgerecht

Wie im Bericht der Regierung festgestellt, wurde mit der Reform im Kindschaftsrecht von 2015 die gemeinsame Obsorge als Regelfall eingeführt und bestimmt, dass bei Obsorge und persönlichen Kontakten nach einer Scheidung sowie in allen anderen Angelegenheiten, welche das minderjährige Kind betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist.

Das Frauenhaus forderte 2019 in seiner Stellungnahme zur Ratifikation der Istanbul-Konvention¹⁰, dass im Bereich der Obsorge und des Besuchsrechts die Sicherheit von Kindern verstärkt in den Fokus gerückt werden muss. Bei einer Scheidung gilt heute die gemeinsame Obsorge. Leider wird diese oft auch in Fällen erteilt, in denen ein Elternteil gewalttätig war, was dazu führt, dass die Opfer weiterhin regelmässig auf die Tatausübenden treffen. Die Obsorge und die Besuchsrechte von gewalttätigen Eltern sollten von den Behörden aufgehoben oder eingeschränkt werden, ohne dass das Opfer dies

¹⁰ Stellungnahme des Frauenhauses zur Ratifikation der Istanbul Konvention zu Handen der Regierung vom 29. Januar 2019.

aus eigener Initiative beantragen muss. In Fällen von häuslicher Gewalt sollten die geteilte Obsorge und regelmässige Besuchskontakte eher die Ausnahme als der Regelfall sein.

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche regt die Einführung eines Case-Managements bei häuslicher Gewalt an. Die Erfahrung zeigt, dass Gerichtsurteile zu Kontaktrechten bei Scheidungsfällen nicht eingehalten werden. Kommt es vor, während oder nach der Scheidung zu häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, muss die Einhaltung der Kontaktregelung über eine externe Organisation überwacht und sanktioniert werden können, um fortwährende Gewalt zu verhindern und die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schützen.

§ 176 Abs. 1 ABGB erlaubt es dem Gericht, die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden (siehe auch Ausführungen unter Kapitel 5.12.).

Wie in Abs. 233 des Erläuternden Berichts ausgeführt, dürfen verschiedene Rechtsverfahren einander nicht widersprechen bzw. alle rechtlichen Massnahmen zum Schutz der Opfer müssen kohärent sein. D.h. wenn ein Annäherungs- oder Kontaktverbot von einem gewaltausübenden Elternteil zum anderen Obsorge berechtigten Elternteil besteht, darf dem gewaltausübenden Elternteil nicht gleichzeitig ein Kontaktrecht zum Kind zugesprochen werden (ohne dass weitere Massnahmen ergriffen werden). Weiters darf im Entscheid über ein Kontaktrecht zum Kind auch nicht verkannt werden, dass das Kind selbst Opfer von Gewalt und ggf. traumatisiert ist, auch wenn sich die direkte Gewalt gegen ein Elternteil gerichtet hat und das Kind dies miterlebt hat (Abs. 144 des Erläuternden Berichts).

Das Frauenhaus weist darauf hin, dass kein Kontakt erzwungen werden darf, wenn ein Kind einen Umgang mit einem Elternteil willentlich ablehnt. Dies entspricht auch Liechtensteins Verpflichtungen unter Art 12 der Kinderrechtskonvention, welche in Liechtenstein direkt anwendbar ist und besagt:

- 1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- 2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.¹¹

2020 formierte sich auf Initiative der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche eine Arbeitsgruppe Obsorge. Die Arbeitsgruppe besteht aus Nichtregierungsorganisationen und Behördenvertreterinnen und -vertretern und wird von einer Landrichterin begleitet. Sie prüfte die 2017 erfolgte Revision des Kindschaftsrechts und ist aktuell dabei, verschiedene Anpassungen auszuarbeiten, die der Regierung unterbreitet werden sollen. Unter anderem soll eine verpflichtende Elternberatung mit einer qualifizierten Fachperson zu Beginn eines einvernehmlichen Scheidungsverfahrens eingeführt und eine gerichtlich angeordnete Elternberatung bei Kontakt- und Obsorge Verfahren im Ausserstreitgesetz eingeführt werden. Dadurch soll Scheidungskonflikten vorgebeugt werden. Bei häuslicher Gewalt sollen Kontaktrechte eingeschränkt werden können. Mit der Schaffung einer

-

 $^{^{11}}$ Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (LGBI 1996 Nr. 163)

Kinderanwaltschaft (eines Kindsbeistands) soll die Interessensvertretung des Kindes bei Scheidungen verbessert werden. Schliesslich sollen die Strukturen und Prozesse im Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste überprüft und zusätzliche Ressourcen im Kinder- und Jugenddienst sowie im Pflegschaftsgericht geschaffen werden.

Der Verein für Männerfragen setzt sich dafür ein, dass in der Rechtspraxis modernere Begrifflichkeiten verwendet werden. So soll im Gesetz der Begriff "Besuchsrecht" durch den Begriff "Kontaktrecht" und "Besuchsregelung" durch "Betreuungsregelung" oder allenfalls "Umgangsrecht" ersetzt werden und für beide Elternteile gleichermassen Verwendung finden.

5.6 Sanktionierung von einzelnen Straftatbeständen

Zu Art. 33 der Konvention – Psychische Gewalt

Wie im Bericht der Regierung ausgeführt, wird psychische Gewalt im liechtensteinischen Strafrecht primär durch die Tatbestände der Nötigung (§ 105 f. StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) allenfalls in Verbindung mit fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) sowie der vorsätzlichen Schädigung an der Gesundheit (§ 83 Abs. 1 StGB) verfolgt. Die Grundstrafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr im Falle der Nötigung (§ 105 Abs. 1 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 1 StGB) und der Gesundheitsschädigung (§ 83 Abs. 1 StGB) und bis zu drei Jahren in schweren Fällen von gefährlicher Drohung (§ 107 Abs. 2 StGB) sowie bei fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b Abs. 1 StGB). In Fällen von schwerer Nötigung (§ 106 Abs. 1 StGB) und wenn der Täter durch die beharrliche Gewaltausübung eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt (§ 107b Abs. 3 Ziff. 2 StGB), wird Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Wer diese Form der (kontrollierenden oder erheblich einschränkenden) Gewaltausübung länger als ein Jahr ausübt, hat eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu gewärtigen (§ 107b Abs. 4 StGB).

Von dieser Regelung nicht abgedeckt sind alle Formen psychischer Gewalt, welche nicht die strafrechtliche Schwelle der Nötigung oder der gefährlichen Drohung erreichen. Darunter fallen insbesondere Zwang bzw. Nötigung ohne Gewaltanwendung sowie Drohungen, welche nicht die Merkmale der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 2 StGB aufweisen (Drohung mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, einer Entführung, Brandstiftung, einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung). Solche Formen von Zwang und Drohung kommen bei Partnerschaftsgewalt insbesondere im Rahmen der 'coercive control' zur Anwendung und können zur selben Gesundheitsschädigung wie schwere Formen beharrlicher Gewaltausübung nach § 107b Abs. 3 Ziff. 2 StGB führen. Diese Gewaltformen können jedoch nach jetziger gesetzlicher Regelung offenbar nur unter § 83 Abs. 1 StGB verfolgt werden, wenn es zu einer Gesundheitsschädigung gekommen ist, ungeachtet dessen, wie lange die 'coercive control' ausgeübt wurde.

Somit folgt Liechtenstein derzeit nicht dem in der Istanbul-Konvention angeführten Verständnis von psychischer Gewalt als eine Form von Gewalt, welche bereits im Frühstadion des Gewaltkreislaufs, und somit allenfalls bevor eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, ausgeübt wird, um das Verhalten des Opfers auch ohne Androhung von Gewalt zu kontrollieren (siehe Abs. 179-181 des Erläuternden Berichts).

Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Regierung auf, den Bestimmungen von Art. 33 der Konvention nachzukommen und jede Drohung oder Nötigung unter Strafe zu stellen, durch welche die psychische Unversehrtheit einer Person ernsthaft beeinträchtigt wird, auch wenn dieses Verhalten keine Gewaltanwendung beinhaltet.

Die unterzeichnenden Organisationen sehen ausserdem die Notwendigkeit für Informationen über die verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten der psychischen Gewalt, damit diese von Betroffenen auch als solche erkannt wird. Zudem muss öffentlich klargestellt werden, dass psychische Gewalt von der Gesellschaft ernst genommen und nicht toleriert wird und dass sie strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu Art. 34 der Konvention – Nachstellung

Wie im Bericht der Regierung erläutert, schützt § 107a StGB Opfer vor Nachstellung (beharrliche Verfolgung, Stalking). Wer einer Person widerrechtlich nachstellt (beharrlich verfolgt), wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belegt. Die Freiheitsstrafe kann auf bis zu drei Jahre erhöht werden, wenn das Stalking einen Selbstmord oder Selbstmordversuch der verfolgten Person zur Folge hat.

§ 107a Abs. 2 StGB unterscheidet sich von Art. 34 der Istanbul-Konvention, indem im StGB ein objektiver Massstab angesetzt wird ("in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen"), während die Istanbul-Konvention auf die subjektive Wahrnehmung des Opfers als Massstab abzielt. Aufgrund dieses Unterschieds sind nicht alle Verhaltensweisen abgedeckt, die im Erläuternden Bericht zu diesem Artikel beispielhaft angeführt werden. Daher sollte § 107a Abs. 2 StGB ergänzt werden um Verhaltensweisen, welche "die Person in anderer Weise verfolgt und dazu führt, dass die Person um ihre Sicherheit fürchtet". Wichtig ist auch hier, dass dieser Straftatbestand öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Art. 35 der Konvention – Körperliche Gewalt

Wie im Bericht der Regierung ausgeführt, fallen hierunter Gewaltdelikte wie Mord (§ 75 StGB), Totschlag (§ 76 StGB) und Körperverletzung (§ 83 StGB).

Zu Art. 36 der Konvention – Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung

Wie im Bericht der Regierung ausgeführt, sind diese in der Konvention geregelten Verhaltensweisen nach dem 10. Abschnitt (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte, §§ 200-221) des StGB strafbar. Gemäss den Bestimmungen besteht eine rechtswirksame Einwilligung nur dann, wenn sie frei ist von Irrtum, Täuschung oder Zwang durch Gewalt oder Drohung und wenn die einwilligende Person über die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Dies ist nicht gegeben bei mangelnder Reife, psychischer Erkrankung, Suchtmittelkonsum oder Schockzustand des Opfers zum Tatzeitpunkt.

Die Definition von Vergewaltigung im liechtensteinischen Recht setzt die Tatbestandsmerkmale der (körperlichen) Gewalt und der Nötigung voraus (§ 200 StGB) und ist vorbehaltlich der in Abs. 2 gelisteten erschwerenden Merkmale mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen (§ 200 Abs. 1 StGB). Die Kriminalisierung der Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person (Art. 36 Abs. 1 lit. c der Konvention) fehlt in § 200 StGB.

Seit der Einführung des § 204a StGB im Jahre 2019 ist Vergewaltigung in Liechtenstein auch strafbar, wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat. § 204a StGB regelt die "Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" und beschreibt eine Form von Vergewaltigung, ohne diese als solche zu bezeichnen. Die Tatbestandsmerkmale des § 204a StGB sind das mangelnde Einverständnis, die Ausnutzung einer Zwangslage oder vorangegangene Einschüchterung sowie Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung. Die Vergewaltigung muss gemäss § 204a Abs. 1 StGB "gegen" den Willen des Opfers stattgefunden haben, während gemäss Art. 36 Abs. 2 der Istanbul-Konvention ein frei erteiltes Einverständnis vorliegen muss, damit eine sexuelle Handlung rechtmässig ist (Abs. 189 und 193 des Erläuternden Berichts). Diese Form von Vergewaltigung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft (§ 204a Abs. 1 StGB).

Liechtenstein ist mit der Einführung des § 204a StGB Österreich gefolgt. Im Bericht zu Österreich bemerkt GREVIO, dass es einen Unterschied zwischen sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person und sexuellen Handlungen ohne frei erteiltes Einverständnis gibt (Abs. 171 GREVIO/Inf(2017)4). Deshalb betont GREVIO, dass der Wert dieser neuen Bestimmung schwer von einer rigorosen Anwendung der Strafverfolgungsbehörden abhängen wird (Abs. 140 GREVIO/Inf(2017)4). Insbesondere sollte der Begriff 'gegen deren Willen' nicht dahingehend interpretiert werden, dass das Opfer seinen Willen verbal äussern muss.

Dies wird gestützt durch Erfahrungen aus der Praxis: Opfer einer Vergewaltigung verfallen oft in eine Schockstarre oder Lähmung und können ein Handeln gegen den Willen nicht äussern, weder verbal noch durch Gestik. Das Opfer kann ein Handeln gegen den Willen nach aussen nicht bekunden, während Art. 204a StGB "gegen deren Willen" voraussetzt. Die unvollständige Umsetzung des in der Konvention festgelegten Verständnisses von sexueller Selbstbestimmung geht somit zu Lasten potenzieller Opfer sexueller Gewalt.

Das Frauennetz, das Frauenhaus, die infra und der Verein für Menschenrechte sprechen sich daher dafür aus, dass die Regelung im Strafgesetzbuch gemäss Art. 36 Abs. 2 der Konvention angepasst wird, sodass eine rechtmässige sexuelle Handlung nur dann besteht, wenn ein frei erteiltes Einverständnis ("nur ja heisst ja") vorliegt.

Ausserdem verwenden §§ 200 und 204a StGB den Begriff des "Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung", während Art. 31 Abs. 1 lit. a der Istanbul-Konvention den Straftatbestand des vaginalen, analen oder oralen Eindringens in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand definiert. Der Begriff "eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung", wie auch die in § 200 StGB verwendeten Begriffe "Gewalt" und "nötigen", können sowohl im Sinne wie auch entgegen Art. 36 der Istanbul-Konvention interpretiert werden. Im Bericht zu Österreich kritisiert GREVIO weiters, dass die neue Bestimmung in Österreich nur nichtfreiwillige sexuelle Handlungen über einer gewissen Schwelle kriminalisiert (Abs. 140 GREVIO/Inf(2017)4). Auch in Liechtenstein setzt die sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) neben einer sexuellen Handlung Gewalt oder gefährliche Drohung voraus.

Insgesamt wurde das liechtensteinische Recht der sexuellen Selbstbestimmung nicht systematisch den Anforderungen der Istanbul-Konvention angepasst. Aufgrund Liechtensteins Verpflichtung unter Art. 36 der Konvention sowie des Bestimmtheitsgebotes und des Analogieverbotes im Strafrecht

empfehlen die unterzeichnenden Organisationen eine Anpassung des Gesetzestextes an den von der Istanbul-Konvention geforderten Standard.

Zu Art. 37 der Konvention – Zwangsheirat

Wie im Bericht der Regierung festgehalten, wird Zwangsheirat gemäss § 106a StGB mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert. Auch eine Verbringung in einen anderen Staat zwecks Zwangsheirat ist strafbar. Der Bericht der Regierung äussert sich nicht zu den zivilen Folgen von Zwangsheirat (Art. 32 der Konvention).

Die im Bericht der Regierung angeführte Strafbestimmung genügt nicht vollumfänglich der Istanbul-Konvention: § 106a Abs. 1 StGB verlangt die Tatbestandsmerkmale der Gewalt oder der gefährlichen Drohung (somit der Nötigung) oder das Drohen mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte, weil sie als Unterform der schweren Nötigung (§ 106 StGB) ins StGB eingeführt wurde. Gewalt oder Drohung sind in Art. 37 der Konvention jedoch nicht als Erfordernisse vorgesehen (Abs. 196 EB). § 106a Abs. 2 StGB spricht denn auch von "zwingen", verweist allerdings auf Abs. 1. Diese Erfordernisse entsprechen nicht dem Begriff der Zwangsheirat, denn Zwang erfordert keine Gewalt oder Drohung. Ausserdem werden diese erhöhten Anforderungen an die Tatbestandsmässigkeit nicht dem Umstand gerecht, dass viele Opfer von Zwangsheirat sehr jung sind und aus diesem Umstand leichter auch ohne Gewalt oder Drohung zu einer Handlung gezwungen werden können. Hier müsste eine rechtliche Anpassung erfolgen.

Das Frauennetz, das Frauenhaus, die infra, der Verein für Männerfragen und der Verein für Menschenrechte sind der Ansicht, dass Zwangsheirat härter sanktioniert werden muss, jedenfalls zwingend mit Freiheitsstrafen. Dabei ist wichtig, dass die Strafbestimmungen in der Praxis auch angewendet werden. Der Verein für Männerfragen spricht sich bei sämtlichen Tatbeständen, die insbesondere Zwangsmassnahmen und Gewalt an Minderjährigen zum Inhalt haben (inklusive weibliche Genitalverstümmelung, unfreiwilliger Beschneidung von Knaben und unfreiwilliger bzw. illegaler Verbringung von Kindern ins Ausland) für Strafverschärfungen (konkret für die Anhebung des unteren Strafrahmens) aus.

Den unterzeichnenden Organisationen ist ein Fall von Zwangsheirat mit Bezug zu Liechtenstein bekannt. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass weitere Mädchen oder Frauen, die in Liechtenstein wohnhaft sind, in andere Staaten verheiratet werden oder Personen in Liechtenstein wohnen, die in ihren Herkunftsländern zwangsverheiratet wurden. Hier wären Untersuchungen und Sensibilisierung für gefährdete Personengruppen (z.B. Mädchen mit Migrationshintergrund) z.B. in den Schulen notwendig.

Zu Art. 38 der Konvention – Verstümmelung weiblicher Genitalien

Wie der Bericht der Regierung ausführt, wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien als Körperverletzung, als Körperverletzung mit schweren Folgen oder mit schweren Dauerfolgen gemäss § 83 - 85 StGB oder als absichtliche schwere Körperverletzung gemäss § 87 StGB gewertet. Diese kann mit bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe belegt werden. Für eine Genitalverstümmelung ist eine Einwilligung gemäss § 90 Abs. 3 StGB rechtswidrig. Wird das Opfer genötigt, ist nach liechtensteinischem Recht eine schwere Nötigungen nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gegeben.

Abs. 198 des Erläuternden Berichts betont, dass die Straftat der weiblichen Genitalverstümmelung irreparable und lebenslange Schäden verursacht. Daher muss eine solche Straftat immer als Körperverletzung mit schweren Folgen oder mit schweren Dauerfolgen qualifizieren. In Liechtenstein gibt es keinen Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung. Die weibliche Genitalverstümmelung wird in § 90 Abs. 3 StGB (Unmöglichkeit der Einwilligung) als "Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen" beschrieben. In Anbetracht der vielschichtigen Formen und Folgen weiblicher Genitalverstümmelung sollte diese Beschreibung nicht als Definition verstanden werden. Art. 38 lit. b und c der Istanbul-Konvention werden von § 106 StGB nicht vollständig abgedeckt. § 106 StGB stellt nur Nötigung unter Strafe. Dies setzt eine höhere Schwelle als eine Frau "dazu zu bringen" (Art. 38 lit. b der Konvention) oder ein Mädchen dazu zu verleiten oder zu bringen (Art. 38 lit. c der Konvention). Ob § 12 StGB die in Art. 38 lit. b und c der Konvention beschriebenen Handlungen abdeckt, ist unklar und wird von der Regierung nicht erläutert.

Somit sprechen zwei Hauptgründe für die Einführung eines Straftatbestandes der weiblichen Genitalverstümmelung in Anlehnung an die in der Konvention verwendete Definition (siehe Art. 38 der Konvention und Abs. 198-202 des Erläuternden Berichts). Erstens, um sicherzustellen, dass weibliche Genitalverstümmelung immer als absichtliche, schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen behandelt wird. Dies muss auch in Fällen sichergestellt sein, in denen die sichtbaren Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung medizinisch beseitigt werden können und somit § 85 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ggf. nicht mehr erfüllt wäre. Zweitens, um sicherzustellen, dass auch die Vermittlung bzw. das Dazu-bringen und Verleiten unter Strafe gestellt und damit Art. 38 lit. b und c der Konvention umgesetzt werden.

Der Verein für Männerfragen weist darauf hin, dass es auch Fälle gibt, bei denen Knaben unfreiwilligen Beschneidungen unterzogen werden, die keine medizinischen Ursachen haben. Er bedauert, dass diese Zwangsmassnahmen nicht als Genitalverstümmelung definiert und nicht in der Konvention geregelt sind.

Zu Art. 39 der Konvention – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Gemäss Istanbul-Konvention darf ein rechtmässiger Schwangerschaftsabbruch nur nach erfolgter Aufklärung vorgenommen werden. Jeder Schwangerschaftsabbruch, welcher ohne eine vorherige und informierte Zustimmung der Schwangeren erfolgt, ist somit eine Zwangsabtreibung nach Art. 39 lit. a der Konvention (Abs. 204 des Erläuternden Berichts).

Nach der nationalen Gesetzgebung (§ 97 StGB) ist Zwangsabtreibung strafbar. Liechtenstein hat ein restriktives Abtreibungsrecht. Auch bei Einwilligung oder Wunsch der schwangeren Frau ist der Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein strafbar, sofern keine Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Schwangere besteht und sie das 14. Lebensjahr schon vollendet hat (§ 96 StGB). Nicht strafbar ist der Abbruch einer Schwangerschaft dann, wenn die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung (§ 200 StGB), einer sexuellen Nötigung (§201 StGB) oder eines sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§204 StGB) ist.

Wenn diese Kriterien nicht zutreffen und ein Liechtensteiner Arzt oder eine Ärztin eine Abtreibung durchführt, drohen dieser Person bis zu drei Jahre Gefängnis. Wenn eine schwangere Frau den Abbruch der Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch eine nichtärztliche Person vornehmen

lässt, muss sie oder die betreffende Person mit bis zu einem Jahr Gefängnis rechnen. Daher müssen sich schwangere Frauen nach wie vor ins Ausland begeben, um einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Für eine Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen lässt, ist der Schwangerschaftsabbruch jedoch seit 2015 zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft straffrei.

Die psychosoziale Fachstelle schwanger.li geht von ca. 40 Schwangerschaftsabbrüchen pro Jahr aus. Die Abtreibungsrate in der Schweiz liegt gemäss Bundesamt für Statistik im Jahr 2021 bei 6.7 pro 1000 Frauen. Auf die 19'478 in Liechtenstein wohnhaften Frauen (Ende 2021) umgerechnet, würde dies 130 Abbrüche pro Jahr bedeuten. In der benachbarten Ostschweiz liegt der Durchschnittswert etwas tiefer, doch würde der statistische Wert - auf Liechtenstein übertragen - bei über 100 Abbrüchen jährlich liegen.

Der CEDAW-Ausschuss empfahl Liechtenstein 2018 die Harmonisierung der Artikel 96 und 98a) des Strafgesetzes mit Aussicht auf eine Legalisierung von Abtreibung auch für Ärztinnen und Ärzte, zumindest in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, lebensbedrohenden Situationen oder Gesundheit der schwangeren Person sowie schwerwiegenden fötalen Beeinträchtigungen. Dies ist in Liechtenstein bereits gegeben. Der Ausschuss forderte zudem eine Entkriminalisierung in allen anderen Fällen und die Verstärkung der Bemühungen, um frühe Schwangerschaften zu verhindern und sicherzustellen, dass der Zugang zu Informationen über Verhütung für junge Frauen und Mädchen zugänglich sind.

Es gab verschiedene Anstrengungen zur Liberalisierung des Abtreibungsrechts. Letztmals 2011 wurde dies über die Initiative "Hilfe statt Strafe" mit der Einführung einer Fristenlösung gefordert. Am 28. September 2011 wurde die Initiative in einer Volksabstimmung abgelehnt: Insgesamt 52,3 % der liechtensteinischen Bevölkerung stimmten gegen die Initiative.¹³

In ihrer Masterthesis von 2021 zur Überschneidung von Feminismus, Behindertenrechten und Katholizismus im Kontext der Abtreibungsdiskurse in Liechtenstein an der Universität Wien analysiert die Autorin Sara Nigg die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen Vorgaben und macht einen konkreten Vorschlag für die gesetzliche Anpassung zur Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung in Liechtenstein, welche die Empfehlungen der CEDAW an Liechtenstein zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Fällen tödlicher Beeinträchtigungen des ungeborenen Kindes aufnimmt und gleichzeitig nicht den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen verletzt. Sie empfiehlt ausserdem die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, die den Staat verpflichtet, kostenlose und unvoreingenommene Beratungen für Personen im Schwangerschaftskonflikt anzubieten.

Das Frauennetz setzt sich für eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein ein, ohne den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verletzen.

¹² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.html

¹³ Nigg, Sarah, 2021: A matter of choice – but about what? The intersection of feminism, disability rights, and Catholicism in context of the abortion discourses in Liechtenstein; Master Thesis, University Vienna, p. 41.

¹⁴ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Abschließende Beobachtungen zum fünften periodischen Bericht Liechtensteins, CEDAW/C/LIE/CO/5, Juli 2018. S. 9-10, in: Nigg, Sarah, 2021: A matter of choice – but about what? The intersection of feminism, disability rights, and Catholicism in context of the abortion discourses in Liechtenstein; Master Thesis, University Vienna, p. 79f.

Die Kriminalisierung der Zwangssterilisierung ist in Liechtenstein nicht klar geregelt. Eine Zwangssterilisierung sollte mindestens als Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen qualifiziert werden (§ 85 Abs. 1 Ziff. 1 StGB spricht explizit vom Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit). Allerdings ist hierfür eine Misshandlung Tatbestandsmerkmal. Ob ein chirurgischer Eingriff als Misshandlung qualifiziert, müsste geprüft werden.

Weiters erfordert die Istanbul-Konvention für die Rechtmässigkeit einer Sterilisierung eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren und Verständnis dafür. Ähnlich wie beim Schwangerschaftsabbruch ist jede Sterilisierung, bei welcher keine auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren und Verständnis dafür vorgelegen hat, als Zwangssterilisierung zu kriminalisieren. Ob dies durch die nationale Gesetzgebung ausreichend umgesetzt wird, müsste ebenfalls geprüft werden.

Grundsätzlich sollte die Einführung eines separaten Straftatbestands der Zwangssterilisierung geprüft werden, weil die Zwangssterilisierung eine Sonderform der Körperverletzung ist, auch zu der in § 85 Abs. 1 Ziff. 1 StGB genannten, da sie den Zweck oder die Folge aufweist, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung beendet wird.

Zudem müsste die strafgesetzliche Regelung zeitgemäss ausgestaltet und an die Bestimmungen der Istanbul-Konvention angepasst werden, indem eine "auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren und Verständnis dafür" als Voraussetzung für die Rechtmässigkeit einer Sterilisierung aufgenommen wird. Der Verweis auf "die guten Sitten" ist nicht mehr zeitgemäss und auch die Altersgrenze sollte überdacht werden.

5.7 Sexuelle Belästigung – Art. 40 der Konvention; 5.8 Beihilfe oder Anstiftung; 5.9 Versuch

Gemäss § 203 StGB ist sexuelle Belästigung strafbar und auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein höheres Strafmass ist vorgesehen, wenn die sexuelle Belästigung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses erfolgt. Mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird sanktioniert, wenn das Tatopfer unmündig (unter 14 Jahren) ist, unabhängig vom Missbrauch einer Autoritätsstellung. Auch die Beihilfe zur Tat und der Versuch der Begehung einer Tat ist gemäss § 12 StGB bzw. § 15 StGB strafbar.

Verschiedene Formen sexueller Belästigung sind in Liechtenstein derzeit straffrei, da § 203 Abs. 1 StGB den Art. 40 der Konvention nicht vollständig abdeckt. § 203 Abs. 1 StGB umfasst nur körperliche (tätliche) sexuelle Belästigung, sexuelle Belästigung durch Worte sowie das Vornehmen sexueller Handlungen vor dem Opfer. Art. 40 der Istanbul-Konvention dagegen umfasst alle Formen von (ungewolltem) sexuell bestimmten Verhalten. Dies schliesst insbesondere Blicke, Gesichtsausdrücke, Gesten, Symbolik, Geräusche wie etwa Pfiffe oder Laute, Zeichnungen sowie sexuell bestimmte Bilder von Dritten mit ein. Verbale sexuelle Belästigung umfasst nicht nur sexuell bestimmte Worte, sondern z.B. auch sexuell bestimmte Witze, Fragen und Bemerkungen (Abs. 208 des Erläuternden Berichts).

Weiters unterscheiden sich die Taterfolge. Dadurch wird eine restriktive Anwendung des § 203 StGB selbst in den Fällen von sexueller Belästigung, welche durch § 203 StGB abgedeckt sind, ermöglicht.§ 203 StGB verlangt, dass durch das Vornehmen einer sexuellen Handlung 'berechtigtes Ärgernis erregt' wird. Die Formulierung des § 203 StGB lässt einen gewissen Spielraum dafür, was unter einem

berechtigten Ärgernis zu verstehen ist. Dahingegen führt Art. 40 der Istanbul-Konvention aus, dass eine sexuelle Belästigung ungewolltes sexuell bestimmtes Verhalten mit dem Zweck oder der Folge ist, die Würde einer Person zu verletzen. Ist dieser Zweck oder diese Folge gegeben, ist das Ärgernis immer als berechtigt anzusehen. Damit beschreibt die Konvention als sexuelle Belästigung ein Verhaltensmuster, dessen einzelne Elemente oder Handlungen für sich allein gesehen nicht unbedingt sanktionierbar sind, wohl aber in ihrem Zusammenspiel (Abs. 208 des Erläuternden Berichts).

Die infra und das Frauennetz stellen in der Beratungspraxis fest, dass vor allem junge Frauen und Mädchen dem "Cat-Calling", d.h. der sexuellen Belästigung im öffentlichen Raum, häufig vorkommt und dass die Hürde zur Anzeige und Verfolgung sehr hoch ist. Hier wäre eine Anpassung bzw. Präzisierung der Gesetzgebung erwünscht.

5.10 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschliesslich der im Namen der sogenannten «Ehre» begangenen Straftaten

Wie im Bericht der Regierung erläutert, liefert das liechtensteinische Straf- und Strafprozessrecht keine Rechtfertigungsgründe, gemäss welcher Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte «Ehre» für die in den Geltungsbereich dieser Konvention fallende Gewalttaten angesehen werden könnten.

Allerdings dürfen gemäss Art. 42 Abs. 1 der Konvention aber auch die persönlichen Überzeugungen von Justizbeamtinnen und -beamten nicht zu einer Auslegung führen, welche eine Rechtfertigung von Straftaten aus den oben genannten Gründen zulässt. Hierzu müsste die Rechtsprechung analysiert und die Justizbeamtinnen und -beamten müssten entsprechend sensibilisiert werden.

5.11 Beziehung zur gewaltausübenden Person

Wie im Bericht der Regierung erläutert, handelt es sich bei diesen Delikten um Offizialdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden. Dabei ist die Beziehung zur gewaltausübenden Person nicht relevant.

Allerdings können die Vorbehalte, welche Liechtenstein bei der Ratifizierung der Konvention angebracht hat, bestimmte Personen von der Strafverfolgung ausschliessen. Siehe Ausführungen unter Kapitel 8.

5.12 Sanktionen und Massnahmen

Die Sanktionen und Massnahmen für die beschriebenen Tatbestände sind im Bericht der Regierung erläutert. Mit der letzten StGB-Reform wurde das Strafmass für viele Sexualstrafdelikte erhöht. Die unterzeichnenden Organisationen sehen das Strafmass als angemessen an, mit Ausnahme des Strafmasses für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen. Die bestehen Bestrebungen zur Erhöhung des Strafmasses werden von den unterzeichnenden Organisationen befürwortet.

Wie im Bericht der Regierung ausgeführt, gibt es verschiedene begleitende Massnahmen, um die Rückfälligkeit von Tatausübenden zu verhindern, z.B. gerichtliche Aufsicht über Sexualstraftäter und -täterinnen nach § 42a StGB, Probezeit von 5 Jahren, gerichtliche Weisungen, Bewährungshilfe. Insgesamt werden diese Massnahmen von den unterzeichnenden Organisationen als ausreichend angesehen.

§ 176 Abs. 1 ABGB erlaubt es dem Gericht, die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden (siehe auch Ausführungen unter Kapitel 5.5.).

5.13 Straferschwerungsgründe

Gemäss § 33 StGB können unterschiedliche Straferschwerungsgründe berücksichtigt werden, z.B. wenn mehrere ähnliche Tatbestände vorliegen oder über längere Zeit begangen wurden, wenn diskriminierende Motive vorliegen oder die Tat besonders grausam oder heimtückisch war. Die Erschwerungsgründe sind nicht abschliessend (taxativ) geregelt. Sie werden von den unterzeichnenden Organisationen als ausreichend angesehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Erschwerungsgründe bei der Rechtsprechung angemessen berücksichtigt werden müssen. Eine systematische Untersuchung wäre hier notwendig.

Damit die besondere Schutzwürdigkeit des Opfers (Art. 46 lit. c der Istanbul-Konvention) nach geschriebenem Gesetz als Straferschwerungsgrund herangezogen werden kann, muss die Tat nicht nur gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person begangen worden sein, wie es die Istanbul-Konvention in Art. 46 lit. c fordert, sondern muss zusätzlich die besondere Schutzbedürftigkeit ausgenutzt werden (§ 33 Abs. 3 Ziff. 2 StGB). Die Schwelle ist dadurch im nationalen Gesetz höher als von der Konvention bestimmt. In der Anwendung sollten mindestens die in Abs. 87 des Erläuternden Berichts genannten Umstände zu einer Straferschwerung führen.

Wie im Regierungsbericht ausgeführt, wird Art. 46 lit. d der Konvention in § 39a Abs. 1 StGB nur insoweit umgesetzt, als die Tat gegen oder in der Gegenwart eines Kindes unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begangen wurde. Schwere körperliche oder psychische Schäden beim Opfer (Art. 46 lit. h der Konvention) sind, wie auch von der Regierung ausgeführt, nur im Hinblick auf eine begrenzte Anzahl von Straftaten im geschriebenen Recht vorgesehen.

Der Bericht der Regierung geht nicht auf die Verpflichtung unter Art. 47 der Istanbul-Konvention ein. Diese sollte dadurch umgesetzt werden, dass auch Verurteilungen durch ausländische Gerichte als Straferschwerungsgrund im Sinne des § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gelten (siehe Abs. 245-250 des Erläuternden Berichts).

5.14 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren

Scheidungen werden in Liechtenstein zwingend im Scheidungsverfahren und nicht in Mediationsverfahren durchgeführt. Dies ist ein zentrales Element der Umsetzung von Art. 48 der Istanbul-Konvention in Liechtenstein. Gleichzeitig erlaubt das liechtensteinische Rechtssystem im Rahmen von Scheidungen alternative Streitbeilegungsverfahren als ergänzende Instrumente der Konfliktlösung. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG). Das AussStrG findet Anwendung unter anderem auf bestimmte Fürsorgeverfahren für Kinder (Art. 1 Abs. 2 lit. a AussStrG), im Verfahren nicht streitiger Eheschutzangelegenheiten (Art. 1 Abs. 2 lit. c AussStrG) und im Verfahren der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren für alle damit einhergehenden Belange (Ar. 1 Abs. 2 lit. d AussStrG).

Die unterzeichnenden Organisationen anerkennen, dass das Ausserstreitgesetz und die ganze Bandbreite an aussergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren wie Mediation, Moderation oder Schlichtung wertvolle Instrumente der Konfliktlösung darstellen und grundsätzlich besser genutzt werden sollten, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention in der Beziehung vorgekommen ist.

Das Frauenhaus, das Frauennetz und die infra weisen darauf hin, dass Diversionsmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt gemäss Istanbul-Konvention gänzlich verboten sind. Betroffene werden damit in eine Situation gedrängt, in der sie mit dem Täter «verhandeln» müssen. Häusliche Gewalt ist fast immer eine Wiederholungstat mit einem hohen Risiko der Reviktimisierung für das Opfer. Die Bewährungsstrafe in Verbindung mit der Bewährungshilfe sehen die beiden Organisationen als sinnvolles Instrument an. Zusätzlich sollten jedoch Weisungen zum Schutz der Opfer erlassen und Täter zur Teilnahme eines opferschutzorientierten Täterprogrammes verpflichtet werden.

In Anlehnung an diese Aussagen sind die unterzeichnenden Organisationen ebenfalls einhellig der Ansicht, dass bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine Diversion nicht zulässig sein darf.

5.15 Daten zu Straftaten

Die im Bericht der Regierung angekündigte Einführung einer Kriminalstatistik, welche die Kategorisierung der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gemäss Istanbul-Konvention mitberücksichtigt, wird sehr begrüsst. Ebenso der Plan der Koordinierungsgruppe, unter Einbezug der NGOs standardisierte Datenerhebungsformulare auszuarbeiten.

Gemäss dem Bericht der Regierung wurde im Jahr 2021 in Liechtenstein ein Gewaltdelikt mit versuchter Tötung an einer Frau registriert (2020: 0; 2019: 0). In diesem Fall hatten die Behörden keine vorherige Kenntnis, dass die Frau vorgängig von häuslicher Gewalt betroffen war (2020: 0; 2019: 0). Im Jahr 2021 kam es betreffend eine versuchte Tötung an einer Frau zu keiner Verurteilung (2020: 0, 2019: 1). Weitere Strafen oder Massnahmen in diesem Zusammenhang sind für diesen Berichtszeitraum nicht bekannt.

Da es keinen expliziten Straftatbestand der häuslichen Gewalt im liechtensteinischen Strafgesetzbuch gibt, stützen sich Fälle von häuslicher Gewalt u.a. auf die Straftatbestände der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB), der Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder der Körperverletzung (§ 83 StGB) ab. Es ist nach Ansicht der unterzeichnenden Organisationen in Anlehnung an GREVIO/INf(2017)4 Abs. 8 zur Sichtbarmachung sowie zur wirksameren Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung der häuslichen Gewalt notwendig, dass ein strafrechtlicher Tatbestand der häuslichen Gewalt eingeführt wird.

Wie im Bericht der Regierung erläutert, werden in der Datenbank des Landgerichts Betroffene nicht als «Opfer» sondern als «Zeugen» erfasst. Daher fehlen statistische Daten zu der Anzahl an Verurteilungen und weiteren Massnahmen, welche im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen stehen. Ebenfalls nicht systematisch erfasst werden Angaben zur Art der ergriffenen Massnahmen (wie bspw. Entzug des Elternrechts etc.). Hier wäre eine Aufschlüsselung der Daten nach Zeugen und Opfer unbedingt notwendig.

5.16 Sonstige Massnahmen

Die aktuellen gesetzgeberischen Bestrebungen zur härteren Bestrafung von Missbrauchsdelikten von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie und der Verzicht auf eine gänzlich bedingte Strafnachsicht bei Vergewaltigung oder schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen wird von den unterzeichnenden Organisationen begrüsst.

6. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

Um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zur Anzeige zu bringen und die Belastungen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens für die Opfer zu mindern, sollten die Opfer durch Beratungsstellen eng betreut werden. Sie sollten zudem möglichst viele belastende Schritte im Prozess an die Beratungsstellen delegieren können.

Eine mögliche Entlastungsmassnahme durch die Beratungsstellen ist die Vertretung vor Gericht bzw. die Kommunikation mit Prozessbeteiligten. Es wäre zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, damit die Beratungsstellen das Opfer im Verfahren stärker entlasten können. Grundlage für die Rechtsvertretung ist § 34 Abs. 2 S. 3 StPO, wonach "eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigte Person, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person" bevollmächtigt werden kann.

Aus der Forschung ist bekannt, dass eine auf die Bedürfnisse von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugeschnittene Verfahrensbegleitung essenziell dafür ist, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam verfolgt werden kann und die Rechte des Opfers im Verfahren entsprechend Art. 49 Abs. 1 der Istanbul-Konvention gewahrt werden. Dafür müssen die Beratungsstellen in ihren Kapazitäten jedoch ausgestattet sein.

Während die Schwere der Straftat bei Offizialdelikten die Wichtigkeit der Verfahrensbegleitung unterstreicht, ist die Verfahrensbegleitung umso wichtiger, wenn das Vergehen kein Offizialdelikt darstellt. In diesen Fällen wird das Gericht nicht von selbst tätig wird und es liegt somit allein am Opfer und den begleitenden Beratungsstellen, die Gewalt zu verfolgen.

6.1 Soforthilfe, Prävention und Schutz

Das Wegweiserecht und das Betretungsverbot der Landespolizei, welches ausgesprochen werden kann, wenn angenommen wird, dass ein gefährlicher Angriff auf eine gefährdete Person bevorsteht, ist bei der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt von grosser Wichtigkeit. Diese Instrumente sind in Art. 24g des Polizeigesetzes (PolG) festgelegt.

Die Anwendung dieser beiden Instrumente wurde im Fachaustausch von 2021 zwischen der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei, dem Verein für Menschenrechte und verschiedenen NGOs diskutiert. Die unterzeichnenden Organisationen begrüssen, dass die Fachstelle beauftragt ist, die gesetzeskonforme Durchsetzung der beiden Instrumente sicherzustellen. Sie

weisen aber darauf hin, dass die Durchsetzung nach wie vor sehr selten ist. Sie betrachten es als sehr wichtig, dass alle Polizeibeamtinnen und -beamten regelmässig über dieses Instrument informiert werden und das Instrument in Umsetzung des Art. 50 Abs. 2 der Konvention stärker als präventive Massnahme eingesetzt wird. Gemäss dem Bericht der Regierung wurden im Jahr 2021 nur eine Wegweisung und zwei Betretungsverbote angeordnet.

Neben diesen Schutzmassnahmen kann der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin bei einer versuchten oder angedrohten Straftat eine Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft anordnen (§ 127 Abs. 1 Ziff. 4). Ausserdem kann die Landespolizei gemäss Art. 24 ff. PolG verschiedene Zwangsmassnahmen umsetzen, z.B. zwangsweise in Wohnungen eindringen, wenn z.B. Anzeichen von häuslicher Gewalt bestehen. Vom Frauennetz wird festgestellt, dass für eine gute und wirksame Umsetzung dieser Bestimmung eine regelmässige Schulung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Vollzugsbehörden sowie die Evaluation dieser Massnahmen sichergestellt werden muss.

Gemäss Bericht der Regierung sind in der Landespolizei knapp 13 Prozent weibliche Polizistinnen bzw. zivile Mitarbeiterinnen mit Polizeifunktionen beschäftigt. Die unterzeichnenden Organisationen im Einklang mit den Empfehlungen von CEDAW eine Erhöhung des Frauenanteils in der Landespolizei, sodass gewährleistet werden kann, dass bei weiblichen Opfern von Sexualdelikten (inklusive sexueller Belästigung) und häuslicher Gewalt immer eine weibliche Polizeibeamtin aufgeboten werden kann. Dies soll in internen Reglementen der Polizei festgehalten werden.

Das Frauennetz und die infra fordern, dass bei Neuanstellungen in den Strafverfolgungsbehörden weibliche Bewerberinnen bevorzugt werden, bis eine ausgewogene Verteilung auf allen Hierarchiestufen besteht. Dasselbe sollte für Dolmetschende gelten.

Gemäss Forschung ist der allererste Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden entscheidend dafür, ob ein Opfer die Strafverfolgung weiterführt. Es ist nicht klar, ob sichergestellt werden kann, dass eine Beamtin bereits im ersten Kontakt mit einem weiblichen Opfer anwesend ist (siehe S. 44 im Bericht der Regierung), oder ob sie erst im späteren Verlauf der Ermittlungen hinzugezogen wird. Die unterzeichnenden Organisationen fordern, dass in Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen immer eine Polizeibeamtin beim ersten Kontakt anwesend ist.

Die erweiterte Definition und statistische Erfassung von häuslicher Gewalt im Sinn der Istanbul-Konvention wird sehr begrüsst. Damit werden auch häusliche Gewaltvorfälle erfasst, die nicht im selben Haushalt stattfinden, und die Umsetzung der Konvention kann besser überprüft werden.

6.2 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Die Schaffung der Fachstelle für Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei wird von den unterzeichnenden Organisationen sehr begrüsst. Als interne Sensibilisierungs- und Koordinationsstelle für häusliche Gewalt gewährleistet sie, dass das Instrument der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 24g des Polizeigesetzes (PolG) durchgesetzt wird. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement ist eine präventive Stelle. Wenn konkrete Delikte wie Drohungen, Nötigungen oder Körperverletzungen begangen worden sind, so fällt dies nicht mehr in ihre Zuständigkeit. Sie wird als Kontaktstelle für externe Netzwerkpartner beschrieben, ist aber keine Anlaufstelle für betroffene Personen und auch keine Koordinations- oder Beratungsstelle für NGOs.

Es wäre jedoch für die Präventionsarbeit wichtig, dass auch externe Beratungsstellen eine fachliche Beratung für den Umgang mit Gefährdern und Gefährderinnen erhalten könnten. Ein regelmässiger Austausch zwischen der Fachstelle Bedrohungsmanagement und Gewaltberatungsstellen wäre wünschenswert. Dies ist für eine effektive Umsetzung von Art. 51 der Istanbul-Konvention notwendig, da sich diese Bestimmung nicht nur auf die Polizei bezieht, sondern ein effektives Fallmanagement in Zusammenarbeit aller relevanten Akteure verlangt (Abs. 261 des Erläuternden Berichts). Schliesslich wird es von den unterzeichnenden Organisationen als äusserst wichtig erachtet, dass die nichtstaatlichen Organisationen und Beratungsstellen finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Weiterbildungen, Schulungen und Coachings durch den Staat erhalten.

6.3 Eilschutzanordnungen; 6.4 Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutzmassnahmen

Die gesetzlich verankerten Instrumente der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 24g PolG sind aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen gute und schnelle Schutzinstrumente bei physischer häuslicher Gewalt. Wie der Bericht der Regierung ausführt, wurden im Jahr 2021 jedoch nur eine Wegweisung und zwei Betretungsverbote ausgesprochen. (2020 wurden fünf polizeiliche Wegweisungen und fünf Betretungsverbote ausgesprochen.) Angesichts der Statistik zur häuslichen Gewalt scheint das wenig. Es ist durch die unterzeichnenden Organisationen nicht beurteilbar, ob diese Instrumente so oft wie nötig angewendet werden. In dieser Sache wäre eine unabhängige Überprüfung wertvoll. Insbesondere wären die Anforderungen zu überprüfen, welche erfüllt sein müssen, um eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot durchzusetzen. Es wäre auch interessant zu wissen, ob Betretungsverbote nach Überprüfung (Art. 24g Abs. 7 und 8 PolG) wieder aufgehoben werden mussten, weil ihre Aufrechterhaltung als unverhältnismässig erachtet wurde, oder ob sie in der Regel verhältnismässig waren. Schliesslich ist festzustellen, dass die 10 Tage dauernde Wegweisung im europäischen Vergleich (10 Tage bis vier Wochen, gemäss Abs. 264 des Erläuternden Berichts) kurz ist.

Der Regierungsbericht führt nicht aus, welche Bedingungen für die Wegweisung und das Betretungsverbot gelten. Es werden auch keine Angaben darüber gemacht, wie Verstösse gegen diese Massnahmen verfolgt werden. Schliesslich werden keine Angaben über die Kosten dieser Massnahmen gemacht. Ein wichtiger Aspekt von Art. 52 der Istanbul-Konvention ist, dass allfällige Kosten keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen oder anderweitig dazu führt, dass Opfer die Massnahmen nicht in Anspruch nehmen (Abs. 270 des Erläuternden Berichts).

Es müsste zudem überprüft werden, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen und schnelle Eingreifmöglichkeiten für Opfer von allen in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt (also auch psychische und wirtschaftliche sowie nicht physische sexuelle Gewalt) eingeführt werden können. Dies sieht die Konvention in Art. 53 vor. Die nationale Gesetzgebung (Art. 277a bis 277d des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO)) deckt ein "die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten" (Art. 277a Abs. 1 EO) sowie "Eingriffe in die Privatsphäre" (Art. 277d EO) ab. Gemäss Kenntnisstand der unterzeichnenden Organisationen, wurden die bisherigen Wegweisungen und Betretungsverbote jedoch nur aufgrund physischer Gewalt vorgenommen und es ist fraglich, ob die rechtliche Grundlage für diese Instrumente auch für die anderen Gewaltformen genügt bzw. ob diese Instrumente für nichtkörperliche Gewalt wirksam sind. Hier könnte z.B. nach guten Praxisbeispielen aus anderen Vertragsstaaten gesucht werden.

Viele betroffene Personen sind sich nicht bewusst, dass sie psychische oder wirtschaftliche Gewalt erleben und das Recht haben, sich dagegen zu wehren und sich an eine Beratungsstelle zu wenden oder eine Anzeige zu erstatten. Das Wissen über die Mechanismen der psychischen und wirtschaftlichen Gewalt und der Umgang damit ist nach Ansicht des Frauennetzes bei Betroffenen, aber auch bei Beratungsstellen und Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend vorhanden. Hier bräuchte es breitflächige Information und Ausbildung.

Schliesslich wird im Erläuternden Bericht (Abs. 276) vorgeschlagen, dass nicht nur Opfer selbst Schutzmassnahmen beantragen können sollten. Vor allem bei besonders schutzbedürftigen Opfern, die aus Furcht oder aufgrund emotionaler Not und Bindung nicht bereit oder fähig sind, eine solche Schutzmassnahmen zu beantragen, sollte die Massnahme auch von Dritten beantragt werden können. Dies ist in der nationalen Gesetzgebung (Art. 277a Abs. 1 EO) nicht vorgesehen.

6.5 Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen

Art. 55 Abs. 2 der Istanbul Konvention verlangt von den Vertragsparteien, dafür zu sorgen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie auf häusliche Gewalt spezialisierte Beratungsstellen Opfern helfen und diese während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens unterstützen können. Diese Forderung wird erhoben, weil die Praxis gezeigt hat, dass Opfer, die während der Ermittlungen und Verfahren von spezialisierten Organisationen unterstützt werden, eher eine Anzeige erstatten und aussagen und besser in der Lage sind, die emotional herausfordernde Aufgabe zu übernehmen, aktiv zum Ausgang des Verfahrens beizutragen. Beratungsstellen wirken in vieler Hinsicht unterstützend: Sie entlasten das Opfer so weit wie möglich, reduzieren die Gefühle von Hilflosigkeit und Scham und tragen so dazu bei, dass sich das Opfer wirksam wehrt. Neben der Beratung können auch prozessuale Begleitung und Rechtsvertretung hilfreich sein, damit das Opfer so selbstbestimmt wie in den gegebenen Umständen möglich am Prozess mitwirken kann. Wenn Organisationen Prozessrechte erhalten, können sie massgeblich zur rechtsstaatlichen Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen. Denn das Ziel muss sein, dass im Rahmen der Strafverfolgung des Täters das Opfer nicht noch weiter verletzt oder traumatisiert wird. (Abs. 279 ff. des Erläuternden Berichts).

6.5.1 Verfolgung gegen den Willen des Opfers

Die unterzeichnenden Organisationen begrüssen die Ausweitung des materiellen Opferschutzes, welche mit der Revision des Sexualstrafrechts von 2011 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen eingeführt wurde. Dass die Straftatbestände "gefährliche Drohung gegen nahe Angehörige", "beharrliche Verfolgung" (stalking), "Vergewaltigungen sowie sexuelle Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft" und "Nötigung zur Eheschliessung" als Offizialdelikte gelten, ist eine wichtige Verbesserung bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Damit ist die Strafverfolgung bei keiner der genannten Straftaten von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig und kann auch gegen dessen Willen fortgesetzt werden.

Art. 55 Abs. 1 der Konvention verlangt, dass körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung von Amts wegen verfolgt werden. In dieser Hinsicht gibt es in der nationalen Gesetzgebung Lücken, die geschlossen werden sollten (siehe Ausführungen unter Kapitel 5).

6.5.2 Verfahren mit Beteiligung von NGO und zivilgesellschaftlichen Akteuren

Wie der Bericht der Regierung ausführt, kann die Opferhilfestelle gemäss § 31a Abs. 2 StPO zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Hilfseinrichtungen hinzuziehen und die Leistungen koordinieren.

Das Frauenhaus begleitet betroffene Frauen zu polizeilichen Einvernahmen wie auch zu Gerichtsterminen. Zusätzlich bietet das Frauenhaus zum stationären Angebot eine niederschwellige externe ambulante Beratung an.

Die infra, der Verein für Männerfragen und der Verein für Menschenrechte bieten kostenlose rechtliche Erstberatung für betroffene Frauen und Männer an. Der LANV berät seine Mitglieder kostenlos in arbeitsrechtlichen Fragen. Der Verein für Männerfragen bietet zudem aussergerichtliche Interventionen an. Die Kosten für die Rechtsberatung werden von den Organisationen selbst getragen.

6.6 Schutzmassnahmen während des Verfahrens

Die unterzeichnenden Organisationen begrüssen den gesetzlich erweiterten Zeuginnen- und Zeugenschutz sowie eine schonende kontradiktorische, die abgesonderte oder die anonyme Einvernahme. Sie begrüssen zudem die Beratung, Betreuung und Verfahrensbegleitung oder Rechtsvertretung durch die Opferhilfestelle in Straf-, Zivil- und Ausserstreitverfahren, wie vom Bericht der Regierung ausgeführt. Auch die Möglichkeit, minderjährige Opfer von Anhörungen auszunehmen und die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern, werden sehr begrüsst.

Es muss sich jedoch erst zeigen, wie wirksam sich die neuen Regelungen im Zivil- und Ausserstreitverfahren erweisen und ob die finanzielle Ausstattung der Prozessbegleitung ausreicht.

Das Zeugenschutzprogramm für gefährdete Zeuginnen und Zeugen (vgl. Art. 30d ff. PolG) wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen. Es muss sich auch hier erst zeigen, inwieweit das Programm in der Praxis in Anspruch genommen werden kann und wirksam ist.

Das gleiche gilt für das Informationsrecht des Opfers über die Freilassung des Täters auf Antrag (§ 141 Abs. 7 StPO) sowie ohne Antrag bei Opfern häuslicher Gewalt und Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Es ist zudem nicht klar, ob ein Opfer im Fall einer Flucht des Tatausübenden aus einer Haft informiert würde. Schliesslich ist zu bezweifeln, dass alle Opfer ihre diesbezüglichen Informationsrechte kennen.

Es bleibt fraglich, wie Opfer und ihre Familienangehörigen vor Einschüchterung, Vergeltung und erneuter Viktimisierung durch die Tatausübenden, insbesondere wenn sich diese (wie wohl in den meisten Fällen) nicht in Untersuchungshaft befinden, geschützt werden. Es bleibt des Weiteren abzuwarten, ob eine Begegnung von Opfer und Täter in den Räumlichkeiten der Ermittlungsbehörden oder der Gerichte tatsächlich vermieden werden kann.

Es bleibt zu prüfen, ob das Recht auf Übersetzungshilfe (§ 31 Abs. 1 Ziff. 5 StPO mit Verweis auf § 23a StPO), welches Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher garantiert, genügend bekannt und durchgesetzt wird. Weiters werden die Kompetenz und Unabhängigkeit von

Übersetzerinnen und Übersetzern sowie deren kostenlose Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt während der Ermittlungen und des Verfahrens nicht explizit zugesichert.

6.7 Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung

Hier verweist der Bericht der Regierung auf das gebühren- und kostenfreie Angebot der Opferhilfestelle (OHS) für die Beratung, Betreuung und Begleitung der Opfer. Allerdings ist die Beratung bei der OHS auf zwei bis drei Stunden oder CHF 800 begrenzt. Ob dies in allen Fällen ausreicht, ist zu bezweifeln.

Es gibt keine staatlichen Stellen, die unentgeltliche Rechtsberatung oder Rechtsbeistände anbieten. Wie unter 6.5.2. erwähnt, bieten die privaten Beratungsstellen infra und der Verein für Männerfragen kostenlose Rechtsberatung an. Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) berät in arbeitsrechtlichen Fragen – die Beratung ist für Mitglieder kostenlos. Abgesehen vom unabhängigen Verein für Menschenrechte (NMRI) der neben einer kostenlosen rechtlichen Erstberatung auch eine begleitende Rechtsvertretung in bestimmten Beschwerden mit übergeordneter menschenrechtlicher Bedeutung anbietet, übernehmen die Organisationen keine Rechtsvertretung und finanzieren auch keine Rechtsverfahren. Die Organisationen erhalten staatliche Unterstützung, die Rechtsberatung bei der infra wird teilweise privat finanziert. Damit ist die Finanzierung nicht garantiert, da jährlich Geldgebende gesucht werden müssen.

Kann sich ein Opfer keinen Rechtsbeistand leisten und ist es ihm nicht zumutbar, sich selbst zu vertreten, so muss ein Rechtsbeistand unentgeltlich gestellt werden (Abs. 295 des Erläuternden Berichts). Abs. 294 des Erläuternden Berichts betont die Notwendigkeit von unentgeltlicher Rechtsberatung und unentgeltlichem Rechtsbeistand in Fällen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Opfer keine rechtlichen Maßnahmen ergreifen - selbst wenn sie existieren und sie leiden weiter unter Gewalt. In diesem Fall kommt der Staat seinen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nicht nach.

7. Migration und Asyl

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

7.1 Aufenthaltsstatus für Opfer

In Art. 39 Ausländergesetz (AuG) ist geregelt: Wenn eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft nach weniger als fünf Jahren aufgelöst wird, erlischt in der Regel das Aufenthaltsrecht für eine ausländische Person, die aus einem Drittstaat stammt (alle Staaten ausserhalb der EU, des EWR und ausserhalb der Schweiz). Wie der Bericht der Regierung ausführt, kann gemäss Art. 39 Abs. 2 AuG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (sog. Verbleiberecht) gewährt werden, wenn die Person ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nachweisen kann (existenzsichernde Arbeit, genügend Vermögen, keine Sozialhilfe) und wichtige Gründe für einen Verbleib in Liechtenstein vorbringen kann. Zu den wichtigen Gründen gehört das Vorliegen von "ehelicher Gewalt". Da aber kein Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt besteht, bietet diese Bestimmung keine Rechtssicherheit für Opfer von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt.

Auch wenn eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft nach mehr als fünf Jahren aufgelöst wird, kann das Aufenthaltsrecht nur verlängert werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt. Eine solche Kann-Bestimmung, geknüpft an einen nicht definierten Begriff einer "erfolgreichen Integration" bietet ebenfalls keinerlei Rechtssicherheit.

Das AuG bietet keinen Familiennachzug und damit kein Aufenthaltsrecht für ausländische Personen in nicht eingetragenen Partnerschaften.

Wie der Bericht der Regierung mit Bezug auf Art. 21 AuG i.V.m. Art. 16 der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV; LGBI. 2008 Nr. 350) ausführt, kann Opfern und Zeugen von Verbrechen zur Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Auch dies ist von einer individuellen Überprüfung abhängig und bietet keine Rechtssicherheit.

Opfer von Zwangsheirat verlieren ihren Aufenthaltstitel in Liechtenstein mit dem Wegzug aus Liechtenstein und es existiert derzeit keine Möglichkeit, den vorherigen Status in Liechtenstein wiederzuerlangen.

Die Härtefallregelung gemäss Art. 21 AuG wird praktisch nie angewendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen für EU-Staatsangehörige und für Schweizer Staatsangehörige sind in einigen Belangen (z.B. Familiennachzug) weniger restriktiv. Aber auch für diese Personen ist der Aufenthalt an eine Erwerbstätigkeit im Inland (mit 80 Stellenprozenten und mindestens einjährigem Arbeitsvertrag) oder der Nachweis von genügend finanziellen Mitteln bei einer erwerbslosen Wohnsitznahme geknüpft. Dies gilt auch bei Härtefällen.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Staaten, alle Formen der Diskriminierung von Frauen zu verurteilen. Migrantinnen und Migranten – insbesondere aus Drittstaaten - sind durch diese ausländerrechtlichen Bestimmungen gegenüber inländischen Opfern diskriminiert.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern einen eigenständigen Aufenthaltstitel für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der Rechtssicherheit bietet. Sie fordern ausserdem die Verlängerung eines Aufenthaltstitel und ein Aussetzen von Ausweisungsverfahren für Personen, die von den unter der Istanbul-Konvention geregelten Gewaltformen betroffen sind. Die unterzeichnenden Organisationen fordern, dass das Erlöschen des Aufenthaltstitels für Opfer von Zwangsheirat rückwirkend für ungültig erklärt und die Bewilligung wiederhergestellt werden kann. Vorschläge für konkrete Anpassungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Anhang dieses Berichts.

7.2 Asyl aufgrund des Geschlechts; 7.3 Geschlechtergerechtes Asylverfahren und Schutz von Asylsuchenden

Gemäss Bericht der Regierung, werden geschlechtsspezifische Asylgründe in Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG)¹⁵ als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus berücksichtigt. Es wird jedoch nicht ausgeführt, was als geschlechtsspezifischer Asylgrund gilt. Es ist auch nicht

¹⁵ Asylgesetz (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29, LR 152.31.

bekannt, ob es Richtlinien und Schulungen für eine geschlechtssensible Interpretation und Beurteilung von Asylanträgen bei den zuständigen Behörden gibt.

Gemäss Bericht der Regierung wird bei der Betreuung und Unterbringung auf geschlechtsspezifische Kriterien Rücksicht genommen. Der Bericht der Regierung geht jedoch nicht auf die Erfordernisse an die Unterbringung von asylsuchenden Frauen ein, wie sie im Erläuternden Bericht (Abs. 314-316) aufgeführt sind. Diese umfassen:

- getrennte Unterbringung von alleinstehenden Männern und Frauen;
- getrennte Toiletten oder zumindest unterschiedliche Zeitpläne für die Nutzung durch Männer und Frauen;
- Räume, die von den Bewohnerinnen oder Bewohnern abgeschlossen werden können;
- Schutz durch Wachpersonal, einschließlich weiblichen Wachpersonals, welches für die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Bewohner geschult ist;
- Schulung des Personals des Aufnahmezentrums;
- Ein Verhaltenskodex, der auch für private Dienstleister gilt;
- formelle Vorkehrungen für das Eingreifen und den Schutz in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt;
- Bereitstellung von Informationen für Frauen und Mädchen über geschlechtsspezifische Gewalt und verfügbare Hilfsdienste/Beratungsstellen;
- geschlechtsspezifische Unterstützungsleistungen für Asylsuchende, die auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen (z.B. zusätzliche psychosoziale und Krisenberatung sowie medizinische Versorgung für Überlebende von Traumata);

Die unterzeichnenden Organisationen können nicht beurteilen, inwieweit diese Kriterien in der Unterbringung und Betreuung erfüllt sind.

Der Regierungsbericht erläutert ausserdem, dass das Asylverfahren auf geschlechtsspezifische Kriterien achtet, indem Personen des gleichen Geschlechts zur Befragung und Dolmetschung eingesetzt werden. Es werden keine weiteren geschlechtsspezifischen Kriterien aufgeführt. Das Frauennetz fordert, dass genügend weibliche Angestellte und Dolmetscherinnen bei den zuständigen Behörden vorhanden sein müssen und bei der Anstellung weibliche Personen bevorzugt werden, bis eine nach Geschlecht ausgewogene Belegschaft erreicht wird.

7.4 Rückschiebungsverbot; 7.5. Sonstige Massnahmen

Das auch in Liechtenstein geltende Rückschiebungsverbot auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK wird bedauerlicherweise von Liechtenstein sehr restriktiv ausgelegt. Die hierzu gemachten Ausführungen im Bericht der Regierung können von den unterzeichnenden Organisationen nicht vorbehaltlos geteilt werden. Art. 21 des Ausländergesetzes sollte gemäss Art. 61 der Istanbul-Konvention ergänzt werden, sodass Opfer von allen in der Istanbul-Konvention geregelten Formen von Gewalt einen Anspruch auf einen humanitären Aufenthaltstitel hätten.

8. Mehrfachdiskriminierung - verletzliche Gruppen

Wie der Erläuternde Bericht (Abs. 87) festhält, ist es besonders wichtig, vorbeugende Massnahmen für die Bedürfnisse von besonders verletzlichen Personengruppen zu treffen, wie schwangere, Frauen mit kleinen Kindern, Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, einschliesslich psychische und kognitive Beeinträchtigungen, Menschen, die in ländlichen oder abgeschiedenen Gebieten leben, substanzabhängige Menschen, Sexarbeiterinnen- und Arbeiter, Menschen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, Migrantinnen und Migranten, einschliesslich solcher ohne gültige Dokumente und Geflüchtete, schwule Männer, lesbische Frauen, bisexuelle, transgender, wohnungslose (oder von Wohnungslosigkeit gefährdete) sowie HIV-positive Menschen, Kinder und Seniorinnen und Senioren.

8.1 Personen mit Behinderungen

In Liechtenstein gibt es keine Statistiken darüber, wie stark Menschen mit Behinderungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betroffen sind. Jedoch gibt es in den Nachbarländern, welche vergleichbare Bedingungen wie Liechtenstein haben, Statistiken welche klar aufzeigen, dass Gewalt an Menschen mit Behinderungen stattfindet und die Dunkelziffer höher liegt als im Allgemeinen.

In der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häuslicher Gewalt ist es wichtig darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen gleichermassen von Prävention, Schutz und Unterstützung profitieren können wie alle anderen Personen. Dafür sind besondere Massnahmen zu treffen, die auf die jeweilige Lebensform und die individuellen Verletzlichkeiten zugeschnitten sind.

Aufklärungs- und Bildungsmaterial muss barrierefrei zugänglich und verständlich sein, z.B. über die Leichte Sprache, Brailleschrift wie auch die Gebärdensprache. Auch der Zugang zu Informationen, Hilfsangeboten oder sonstigen Massnahmen zur Unterstützung von Opfern der von der Istanbul-Konvention erfassten Gewaltformen müssen für alle Menschen barrierefrei sein.

In der Ausbildung von Polizei, Vollzugsbehörden, Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden, Opferschutzstellen, Sanität, medizinisches Personal etc. muss der Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult und das Erlernen der Gebärdensprache angeboten werden. Berufsgruppen, welche mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, müssen zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt speziell gegen Menschen mit Behinderungen geschult werden, damit sie Gewalt vorbeugen und Schutzmassnahmen ergreifen können.

8.2 Migrantinnen und Migranten

Abs. 301 des Erläuternden Berichts betont die Gefahr von Mehrfachdiskriminierung von Personen ohne eigenständigen Aufenthaltstitel im Fall von häuslicher Gewalt. Das Ausländergesetzgebung wird von den Tätern als Instrument benutzt, um die Gewalt gegen die Opfer aufrechtzuerhalten. Die infra erläutert: "Die Situation von Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, unterscheidet sich in vielen Fällen trotz aller Ähnlichkeit in der Struktur von Gewaltbeziehungen deutlich von der

Situation inländischer gewaltbetroffener Frauen. Von besonderer Bedeutung ist die häufig grössere Abhängigkeit einer migrierten Frau von ihrem Ehemann, die nicht nur aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, einem geringeren Wissen über hiesige Strukturen, Gesetze, Regelungen und Unterstützungsangebote entsteht, sondern eben auch weil ihr Aufenthaltsrecht an die eheliche Lebensgemeinschaft gekoppelt ist, bis sie nach fünf Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält. Im Falle von besonders schwierigen Umständen (darunter fällt auch die häusliche Gewalt) während den ersten fünf Jahren Ehe kann mit dem der Nachweis eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragt werden. Der Nachweis dieses Härtefalls ist sehr hochschwellig und liegt im Ermessensspielraum der Behörden. Diese Rechtsunsicherheit und der Umstand, dass es für viele Frauen schwer ist, ihre Gewalterfahrungen glaubhaft zu machen, hält diese davon ab, eine Härtefallregelung zu beantragen. Viele Frauen bleiben damit aus Angst vor Entzug ihres Aufenthaltsrechts in einer gewaltgeprägten Beziehung. Dieser Situation muss mit einer Reform der einschlägigen Bestimmungen dringend entgegengewirkt werden."

8.3 Kinder

Der Verein kinderschutz.li ist sehr besorgt über den starken Anstieg an Fällen von Cybergrooming. Hier braucht es dringend Aufklärung und Prävention für sehr junge Kinder (ab ca. 10 Jahren) im Internet.

8.4 LGBTIQA+

Abs. 313 des Erläuternden Berichts weist darauf hin, dass eine geschlechtssensible Interpretation der Verfolgungsgründe in Asylverfahren auch schwule, lesbische, bi- oder transsexuelle Personen betrifft. Diese Personen können ebenfalls Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung sein und sollen unter den Schutz der Istanbul-Konvention gestellt werden.

9. Vorbehalte

Liechtenstein hat für einen Zeitraum von fünf Jahren Vorbehalte auf drei Bestimmungen der Istanbul-Konvention angebracht. Mit dem Vorbehalt zu Art. 44 Abs. 1 lit. e der Konvention behält sich Liechtenstein das Recht vor, keine Gerichtsbarkeit über die in der Istanbul-Konvention umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat im Ausland von einer Person ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit ausgeübt wurde, welche ihren regulären Aufenthalt in Liechtenstein hat. Dieser Vorbehalt ist unverhältnismässig. Das Entfernen des Vorbehalts hätte keine Auswirkungen auf die Auslastung der innerstaatlichen Gerichte, da er nur eine minimale Anzahl von Fällen betreffen dürfte. Das Entfernen des Vorbehalts würde somit der Straffreiheit - insbesondere von Tätern von Gewalt gegen Frauen - entgegenwirken.

Mit dem Vorbehalt zu Art. 44 Abs. 3 der Istanbul-Konvention behält sich Liechtenstein das Recht vor, die Begründung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung davon abhängig zu machen, dass diese Handlungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind. Dieser Vorbehalt ist inhaltlich unbegründet und aus denselben Gründen wie oben zu Art. 44 Abs. 1 lit. e als unverhältnismässig einzustufen. Es handelt sich um eine Verletzung fundamentaler Rechte eines Opfers, deren Verfolgung nicht von den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten abhängig gemacht werden darf. Der Vorbehalt ist besonders absurd, weil in Liechtenstein ein Schwangerschaftsabbruch auch dann strafbar ist, wenn die schwangere Frau zustimmt. Im Ausland hingegen wird durch den Vorbehalt Straffreiheit für Abtreibungen und Sterilisationen gegen den Willen der Betroffenen gewährt, wenn dies im entsprechenden Land gesetzlich so geregelt ist.

Mit dem Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention behält sich Liechtenstein das Recht vor, diesen Artikel, welcher das Aufenthaltsrecht von in Liechtenstein verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden ausländischen Opfern (siehe 7.1 und 8.2) regelt, nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden. Auch dieser Vorbehalt ist unverhältnismässig, weil er eine geringe Anzahl Fälle betrifft. Weiters ist aus der Praxis kein Grund für den Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention ersichtlich. Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und dem Ausländer- und Passamt ist bislang kein Fall bekannt, welcher zu einer Verletzung von Art. 59 der Istanbul-Konvention geführt hätte. In der konkreten Ausgestaltung des in Art. 59 Abs. 1 der Istanbul-Konvention geforderten Aufenthaltstitels wäre Liechtenstein denn auch frei.

Gleichzeitig führt die unsichere rechtliche Grundlage zu einer zusätzlichen, schwer tragbaren Belastung der Opfer. Dies gilt insbesondere für Eltern. Zudem kann aufgrund der derzeitigen Regelung und in Anbetracht der in Abs. 301 des Erläuternden Berichts beschriebenen Gründe eine Dunkelziffer an Opfern nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann Art. 59 der Istanbul-Konvention nicht isoliert von den anderen Bestimmungen des Übereinkommens betrachtet werden. Die Sorgfaltspflichten des Staates und die allgemeinen Pflichten zur Prävention und Verfolgung von Gewalt und zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern sind explizit auf alle Opfer anwendbar. Die derzeitige Regelung schafft jedoch eine besondere Verletzlichkeit für eine Gruppe von Menschen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus. Mit dem Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention hat sich Liechtenstein folglich für eine inkonsequente Umsetzung der oben genannten Verpflichtungen und des in Art. 4 Abs. 3 der Konvention verankerten Diskriminierungsverbotes entschieden.

Dem soll entgegengewirkt werden, indem der in Art. 39 Abs. 2 AuG verankerte Ermessensentscheid des Ausländer- und Passamtes beseitigt wird. Anstelle dessen soll das Recht des Opfers, vor Gewalt geschützt zu werden, in Form des von der Istanbul-Konvention geforderten eigenständigen Aufenthaltstitels im liechtensteinischen Recht verankert werden. Damit würde Liechtenstein – wie häufig in strafrechtlichen Belangen - Österreich folgen, welches den Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung im Falle häuslicher Gewalt explizit im Gesetz verankert hat.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern die Regierung auf, den Schutz von Opfern zu stärken, indem es – wie einige andere Länder auch - alle Vorbehalte zur Istanbul-Konvention nach Ablauf der fünf Jahre nicht mehr verlängert.

Vaduz, 15. Dezember 2022

Bewährungshilfe Liechtenstein	info@bewaehrungshilfe.li www.bewaehrungshilfe.li www.gewaltig.li
FRAUEN HAUS	Lill Labell Strenders info@frauenhaus.li www.frauenhaus.li
frauennetz liechtenstein	info@frauennetz.li www.frauennetz.li
*Infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen	P. lei ch M. info@infra.li www.infra.li
kinderschutz.liv	Alacalo Scifi kontakt@kinderschutz.li www.kinderschutz.li
Liechtensteiner Behinderten-Verband	Ch Schadle bv@lbv.li www.lbv.li

love.li Du kennst dich aus.	info@love.li www.love.li
MÄNNER FRAGEN	info@maennerfragen.li www.maennerfragen.li
OSKJ Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche www.oskj.li	margot.sele@oskj.li www.oskj.li
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR	info@vmr.li www.menschenrechte.li

ANHANG

Vorschläge für Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen zu Kapitel 7.1 "Aufenthaltsstatus für Opfer"

Zu Abs. 1) eigenständiger Aufenthaltstitel für Opfer: Für einen eigenständigen Aufenthaltstitel vor Ablauf der fünf Jahre nach Art. 39 Abs. 2 AuG müssen, wie im Regierungsbericht dargelegt, mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Für einen eigenständigen Aufenthaltstitel nach fünf Jahren muss nach wie vor die Voraussetzung von "erfolgreicher Integration" erfüllt sein (Art. 26 Abs. 3 AuG) bzw. es müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erfüllt sei (Art. 27 AuG). Dies kann insbesondere für Opfer von häuslicher Gewalt problematisch sein, welche vom Täter von ihrem Umfeld isoliert wurden. Für ein Härtefall nach Art. 21 AuG i.V.m. Art. 16 lit. d der Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV) muss ein Strafverfahren laufen.

Es empfiehlt sich die Änderung der Ermessensentscheidung in Art. 39 Abs. 2 AuG ("kann abgesehen werden") in ein Recht des Opfers von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, dass vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung abgesehen wird. Dabei könnte Art. 39 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 AuG in einen Abs. 4 umgewandelt werden.

Zusätzlich könnte Art. 59 Abs. 1 der Istanbul-Konvention durch Art. 21 AuG umgesetzt werden. Hierfür wäre es empfehlenswert, einen Art. 15 Abs. 1bis ZAV einzufügen mit dem Wortlaut: "Eine schwerwiegende persönlichen Notlage liegt insbesondere in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Von einem solchen Fall ist insbesondere auszugehen, wenn die Gewalt in Form von medizinischer oder polizeilicher Dokumentation, einer gerichtlichen Verurteilung, einer einstweiligen Verfügung, einer Scheidungsanordnung oder durch Dokumentation des Amtes für Soziale Dienste oder einer Nichtregierungsorganisation belegt ist." (Siehe Abs. 303 des Erläuternden Berichts)

Hierzu müsste in Art. 21 AuG zusätzlich ein Abs. 1bis eingefügt werden: "Eine Ermessensentscheidung entfällt in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Auf diese Fälle findet Art. 15 Abs. 1bis ZAV Anwendung."

Zu Abs. 2) Aussetzen von Ausweisungsverfahren: Hierfür sollten die folgenden Ergänzungen vorgenommen werden: Art. 48 AuG sollte durch einen Abs. 4 ergänzt werden: "Die Aufenthaltsbewilligung eines Opfers von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt im Sinne des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kann nur aufgrund einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgehend vom Opfer selber widerrufen werden."

Art. 49 AuG sollt mit einem lit. c ergänzt werden: "der Ausländer oder die Ausländerin kein Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt im Sinne des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist, es sei denn, von diesem Opfer geht eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus."

Da mit diesen Ergänzungen die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen von Opfern grundsätzlich nicht widerrufen werden können, erübrigen sich Ergänzungen in den Bestimmungen über die Wegweisung, die Ausschaffung und Einreiseverbote. Trotzdem könnten in jenen Bestimmungen allenfalls noch Ergänzungen getätigt werden.

Zu Abs. 3) Verlängerbarkeit der Aufenthaltstitel: Hier empfiehlt sich zusätzlich zur Veränderbarkeit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 21 AuG i.V.m. Art. 16 lit. d ZAV eine Ergänzung von Art. 26 (Einfügen eines Abs. 3bis): "Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt im Sinne des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn ihre persönlichen Umstände einen Wegzug aus Liechtenstein unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Wegzug bzw. die Situation im Herkunftsland die Sicherheit, Gesundheit oder das Recht auf Familienleben des Opfers gefährden würde."

Zu Abs. 4) Aufenthaltsbewilligungen von Opfern von Zwangsheirat: Opfer von Zwangsheirat verlieren ihren Aufenthaltstitel in Liechtenstein mit dem Wegzug aus Liechtenstein, entweder mit persönlicher Abmeldung (Art. 47 Abs. 1 lit. a AuG) oder wenn das Opfer Liechtenstein für länger als vier (bei einer Aufenthaltsbewilligung) oder sechs Monate (bei einer Niederlassungsbewilligung) verlassen hat (Art. 47 Abs. 2 AuG). Für Opfer von Zwangsheirat existiert derzeit keine Möglichkeit, den vorherigen Status in Liechtenstein wiederzuerlangen, es sei denn, sie erfüllen die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 1 oder Art. 14 AuG (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit), Art. 19-21 AuG (Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen) oder Art. 27 Abs. 3 oder 4 AuG (Niederlassungsbewilligung). Es wird empfohlen, einen Abs. 4 in Art. 47 AuG einzufügen: "Erfolgte die Abmeldung oder das Verlassen Liechtensteins im Zusammenhang mit einer Zwangsheirat der Bewilligungsträgerin oder des Bewilligungsträgers, wird das Erlöschen rückwirkend für ungültig erklärt und die Bewilligung unverzüglich wiederhergestellt."